

Regionaler Richtplan Zürcher Unterland Teilrevision 2024

Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV



Vorstand PZU

Rebekka Bernhardsgrütter (Präsidentin)
Reto Grossmann (Vizepräsident)
Stephan Betschart
Roger Bosshard
René Brülhart
Andreas Müller
Markus Ott

Lucas Müller (Sekretariat)

Regionalplaner

Rebekka Weidmann
Oliver Vögeli
Rebecka Hischier

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

18. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Erläuterungen	7
2.1	Kapitel 2.4: Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung	7
2.2	Kapitel 3.2: Entlassen der Hundeschule Bilg	9
2.3	Kapitel 4.1: Verankerung Regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus bei den Massnahmen	11
2.4	Verankerung Ortsdurchfahrt Oberweningen	13
2.5	Kapitel 4.4: Nachführung Wanderwege	15
2.6	Kapitel 4.4: Nachführung kantonaler Velonetzplan	18
2.7	Kapitel 4.5: Nachführung Anzahl Parkplätze beim Bahnhof Embrach-Rorbas	21
2.8	Kapitel 5.7: Aufnahme der Kompostieranlage Schwanental in Eglisau	22
2.9	Kapitel 5.7: Aufnahme der Vergärungsanlage in Bachenbülach	28
2.10	Kapitel 6.4: Aufnahme des Freilichtmuseums Römischer Gutshof in Winkel-Seeb	34
2.11	Kapitel 7: Ergänzung regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus bei den Grundlagen	40
3.	Verfahren	42
3.1	Erarbeitungsprozess	42
3.2	Kantonale Vorprüfung	42
3.3	Öffentliche Auflage und Anhörung	42
3.4	Festsetzungsverfahren	42

1. Einleitung

Der regionale Richtplan (RRP) ist das strategische Führungsinstrument der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU). Mit dem regionalen Richtplan wird die langfristige räumliche Entwicklung auf 20 bis 25 Jahre hinaus koordiniert und gesteuert. Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen. Gleichzeitig stellt der RRP die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher.

Stellenwert des regionalen Richtplans

Der RRP nimmt die Vorgaben des kantonalen Richtplans (KRP) auf und stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der PZU ab. Er kann die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Aufgaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Die Aussagen des regionalen Richtplans werden in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung weiter verfeinert. Der regionale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument.

Inhalt und Verbindlichkeit

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist der Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Die letzte Gesamtrevision des regionalen Richtplans wurde am 7. Februar 2018 vom Regierungsrat festgesetzt (RRB-Nr. 106/2018). Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, erfolgt die Überprüfung und Nachführung des regionalen Richtplans in Teilrevisionen. Seit der Festsetzung des regionalen Richtplans 2018 wurden verschiedene Teilrevisionen vorgenommen.

Zweck von Teilrevisionen

Tabelle 1 Übersicht vorgenommene Teilrevisionen am regionalen Richtplan Zürcher Unterland seit der festgesetzten Gesamtrevision von 2018.

Überblick vorgenommene Teilrevisionen am RRP

Vorlage	Beschluss Delegiertenversammlung PZU	Festsetzung durch Beschluss Regierungsrat
Teilrevision 2019	29.05.2019	27.05.2020 (RRB Nr. 534/2020)
Teilrevision ONN	12.12.2019	11.11.2020 (RRB-Nr. 1090/2020)
Teilrevision Spital Bülach	3.12.2020	15.11.2021 (RRB-Nr. 1021/2021).
Teilrevision Fahrende und Nasslagerstandort	7. Juni 2023	25.10.2023 (RRB-Nr. 1213/2023)

Die PZU erarbeitet periodisch Teilrevisionsvorlagen. Anlass für die vorliegende Teilrevision ist einerseits die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kompostieranlage Schwanental in Eglisau, die Vergärungsanlage in Bachenbülach und das Freilichtmuseum Römerhof in Winkel. Die Festlegungen beruhen auf Anträgen der beiden Standortgemeinden. Andererseits kommt die Region mit der vorliegenden Teilrevisionsvorlage dem Auftrag des Amts für Mobilität (AFM) nach, und bereinigt die Differenzen zwischen dem regionalen Richtplan und dem kantonalen Velonetzplan.

Anlass und Gegenstand der vorliegenden Teilrevision

Darüber hinaus bietet die Teilrevision Anlass, verschiedene kleinere Nachführungen vorzunehmen. Dazu hat die PZU eine Umfrage bei den Gemeinden im Frühjahr 2024 veranlasst. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind demnach folgende Anpassungen am regionalen Richtplan Zürcher Unterland:

Tabelle 2 Vorgenommene Anpassungen am regionalen Richtplan Zürcher Unterland

Kapitel 2 Siedlung	
2.4 Gebiete mit Nutzungsvorgaben	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung
Kapitel 3 Landschaft	
3.2 Erholung	Entlassen der Hundeschule Bilg
Kapitel 4 Verkehr	
4.1 Gesamtverkehrsstrategie	Verankerung des Regionalen Gesamtverkehrskonzepts Zürcher Unterland plus bei den Massnahmen
4.2 Strassenverkehr	Verankerung der Ortsdurchfahrt Oberweningen
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Bereinigung des Velonetzplans / Anpassungen am Wanderwegnetz
4.5 Parkierung	Nachführung der Anzahl Parkplätze am Bahnhof Embrach-Rorbass
Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung	
5.7 Abfall	Kompostieranlage Schwanental, Eglisau Vergärungsanlage Zallereichen, Bachenbülach
Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen	
6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	Aufnahme des Freilichtmuseums Römischer Gutshof in Winkel-Seeb
Kapitel 7 Wichtige Grundlagen	
b) weitere Grundlagen	Ergänzung des Regionalen Gesamtverkehrskonzepts Zürcher Unterland plus

2. Erläuterungen

2.1 Kapitel 2.4: Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung

Ausgangslage

Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) besagt, dass die Ausweisung neuer Arbeitszonen die Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung des Kantons voraussetzt, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.

Arbeitszonenbewirtschaftung in der RPV

Der kantonale Richtplan formuliert basierend auf der RPV im Kapitel 2.2.3 Massnahmen zum Siedlungsgebiet folgende Aufgabe an die Regionen: «Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgen damit für eine häusliche Nutzung der Arbeitszonen». Mit dem «Merkblatt Arbeitszonenbewirtschaftung» vom 4. April 2019 stellt das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich den Regionen eine Umsetzungshilfe zur Verfügung.

Arbeitszonenbewirtschaftung im kantonalen Richtplan

Gemäss diesem Merkblatt müssen die Regionen bei konkreten Anpassungen an Arbeitsplatzgebieten die bestehende Situation sowie der beabsichtigte Umgang mit den Arbeitszonen aus regionaler Sicht in einem Bericht aufzeigen. Zudem müssen sie prüfen, ob die Anpassungen zweckmässig sind und, ob die Anforderungen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten sind. Eine Beurteilung der Region wird sowohl bei Anpassungen an den regionalen Arbeitsplatzgebieten – also jenen Arbeitsplatzgebieten, die im regionalen Richtplan bezeichnet werden – wie auch bei Anpassungen an den kommunalen Arbeitsplatzgebieten verlangt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Anpassung am regionalen Richtplan oder an den kommunalen Nutzungsplanungen handelt.

Konkreter Auftrag aus dem Merkblatt des Kantons

Die PZU hat sich anlässlich dieses Auftrags aus dem kantonalen Richtplan vertieft mit den Arbeitsplatzgebieten in der Region auseinandergesetzt und Ziele und Grundsätze für deren zukünftige Entwicklung definiert. Die Ziele und Grundsätze bilden die Grundlage für die Beurteilung von Anpassungen an den regionalen und kommunalen Arbeitsplatzgebieten. Zusätzlich wurden Fact-Sheets für die regionalen Arbeitsplatzgebiete ausgearbeitet, die unter anderem Aussagen zu geplanten Entwicklungen und den Herausforderungen in den Gebieten machen. Die Ziele und Grundsätze sind im Positionspapier zur Arbeitszonenbewirtschaftung der PZU vom 28. Januar 2020 festgehalten, die Fact-Sheets im Anhang dazu. Beides wurde im Herbst 2019 durch den Vorstand der PZU ausgearbeitet und im Rahmen des DV-Workshops vom 12. Dezember 2019 mit den Delegierten diskutiert. Anschliessend wurde beides überarbeitet und am 28. Januar 2020 verabschiedet.

Umsetzung Auftrag durch PZU

Obwohl die PZU den Auftrag des Kantons an die Regionen laufend umsetzt, ist er nicht im regionalen Richtplan verankert. Damit der Auftrag klar im regionalen Richtplan abgebildet ist, werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die Massnahmen zu Arbeitsplatzgebieten für die Region und die Gemeinden ergänzt.

Verankerung im regionalen Richtplan

Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Kapitel 2.4.2 Karteneinträge wird beim Arbeitsplatzgebiet Nr. 13 folgender Koordinationshinweis ergänzt: «Mit ZPW abzustimmen». Dies auf Wunsch der ZPW im Rahmen der Vernehmlassung.

Anpassungen am
Richtplantext

Im Kapitel 2.4.3 Massnahmen zu den Gebieten mit Nutzungsvorgaben wird eine neue Massnahme für die Region aufgenommen:

a) Region

Die Region führt eine aktuelle Übersicht zu den vorhandenen Arbeitszonen in der Region. Sie formuliert Ziele und Grundsätze für die Arbeitszonenbewirtschaftung.

Bei allen Änderungen kommunaler Nutzungspläne, die Ein- oder Umzonungen von Arbeitszonen zum Gegenstand haben, oder Revisionen des regionalen Richtplans, die Festlegungen regionaler Arbeitsplatzgebiete betreffen, nimmt die Region eine Einschätzung vor und erstattet der Genehmigungsbehörde Bericht dazu.

Die Massnahme an die Gemeinden wird wie folgt ergänzt:

a) b) Gemeinden

Die Gemeinden setzen die Arbeitsplatzgebiete in ihrer Nutzungsplanung um und beachten dabei die Koordinationshinweise. In den Arbeitsplatzgebieten sind Industrie- und Gewerbezone nach §§ 56-59 PBG auszuscheiden und gegebenenfalls Dienstleistungsnutzungen auszuschliessen. Die Gemeinden sorgen ausserdem für die Sicherung der notwendigen Gewerbe- und Industrieflächen für den kommunalen Bedarf. Die Gemeinden haben Anpassungen an den Arbeitszonen frühzeitig mit der Region zu koordinieren. Zudem sind Vorhaben in Arbeitsplatzgebieten mit Auswirkungen auf angrenzende Regionen überkommunal und insb. mit der angrenzenden Region abzustimmen.

Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen werden mit Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Spezialzonen langfristig für regional bedeutende öffentliche Nutzungen gesichert. Der Entwicklungsspielraum für künftige Erweiterungen wird dadurch offen gehalten. Im Falle einer Umnutzung nicht mehr benötigter öffentlicher Bauten und Anlagen klärt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Region und Kanton die Möglichkeiten zukünftiger Nutzungen.

Die Gemeinden koordinieren die Planung und Bewilligung von verkehrintensiven Einrichtungen mit den Nachbargemeinden und der Region. Gebiete für verkehrintensive Einrichtungen gemäss Pt. 4.5.3b des kantonalen Richtplans bedürfen eines entsprechenden Eintrags im regionalen Richtplan.

Es finden keine Anpassungen an den Richtplankarten oder der Abbildung 2.4 Gebiete mit Nutzungsvorgaben statt.

Anpassungen an
Richtplankarten

Erwägungen

Es handelt sich um die Aufnahme einer Aufgabe aus dem kantonalen Richtplan, die im regionalen Richtplan konkretisiert wird. Die Aufgabe wird bereits ausgeführt, die Aufnahme im regionalen Richtplan bildet eine bereits vorhandene Praxis ab. Die Ergänzung der Gemeinde-Massnahme dient dazu,

Übernahme einer
übergeordneten
Aufgabe

dass die Region frühzeitig einzubeziehen ist und ihre Aufgabe effizient umsetzen kann. Die Gemeinden sind demnach angehalten, die Region vor der Vorprüfung bzw. öffentlichen Auflage oder Anhörung bzgl. einer Anpassung an einem Arbeitsplatzgebiet zu informieren, sodass die Region die vom Kanton geforderte Stellungnahme erarbeiten kann. Ausserdem sind die Gemeinden angehalten, Vorhaben in Arbeitsplatzgebieten mit den benachbarten Regionen abzustimmen, insb. in Gemeinden, welche an eine andere Planungsregion angrenzen.

2.2 Kapitel 3.2: Entlassen der Hundeschule Bilg

Ausgangslage

Aufgrund des am 1. September 2008 in Kraft gesetzten Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 wurde eine Ausbildungspflicht für Hundehalter eingeführt. Die Nachfrage nach Hundeschulen stieg daraufhin stark an. Weil in vielen Fällen eine Erstellung solcher Ausbildungsplätze im Siedlungsgebiet nicht möglich war, wurde auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen ausgewichen. Eine grundsätzliche Standortgebundenheit von solchen Ausbildungsplätzen im Sinne des Raumplanungsgesetzes, die in der Regel über eine gewisse Infrastruktur verfügen wie Sanitäranlagen, Parkplätze, Einzäunung etc., ist jedoch laut Entscheiden des Bundesgerichts nicht gegeben. Der Kanton Zürich hat daher beschlossen, als Rechtsgrundlage für Hundeschulen ausserhalb der Bauzonen einen Eintrag im regionalen Richtplan zu verlangen.

Erforderlicher
Richtplaneintrag für
Hundeschulen aus-
serhalb der
Bauzone

In der Gemeinde Embrach besteht seit 1988 der Kynologische Verein Embrach, der einen Trainingsplatz neben der Jagdschiessanlage im Gebiet Au betreibt. Anfangs der 2010er Jahre wurde entsprechend den Vorgaben des Kantons die Revision des regionalen Richtplans Unterland eingeleitet und Hundeschulen ausserhalb der Bauzone festgelegt. Parallel zur Richtplanrevision wurde auch die Aufhebung der Jagdschiessanlage und die Wiederherstellung des Naturschutzgebiets Au beschlossen. Dies bedingt, dass auch der Trainingsplatz des Kynologischen Vereins Embrach weichen muss. Als Ersatzstandort wurde die Erholungszone Bilg bestimmt, wo sich bereits die Fussballfelder des Fussballclubs Embrach befinden. Dementsprechend wurde mit der Teilrevision 2015 des regionalen Richtplans im Richtplantext unter Kapitel 3 Landschaft, Abschnitt Erholung, der Standort im Gebiet Bilg als geplanter Ersatz für den Standort Au festgelegt.

Standort Bilg als
geplanter Ersatz
des Standorts Au

Der Ersatzstandort Bilg erwies sich mit der detaillierten Prüfung aufgrund der bestehenden Gegebenheiten und den Ausbauplänen des FC Embach als suboptimal. Als Alternative konnte daher zwischenzeitlich der Standort im östlichen Bereich des kantonseigenen Grundstücks Kat.-Nr. 3079 (Zone für öffentliche Bauten) am Römerweg vertraglich gesichert werden, der dem Kynologischen Verein Embrach ab 2024 zur Verfügung stehen wird. Aufgrund dieser Entwicklung wird der im regionalen Richtplan eingetragene Ersatzstandort für die Hundeschule im Gebiet Bilg hinfällig.

Besser geeigneter
Ersatzstandort in-
nerhalb der
Bauzone gefunden

Anpassungen am regionalen Richtplan

Der Richtplaneintrag 4 in der Tabelle 3.2 Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung und in der Abbildung 3.3 Erholungsgebiete und Aussichtspunkte

Anpassung am
Richtplantext

wird gelöscht. Der neue Ersatzstandort erfordert keinen Richtplaneintrag, da dieser in der Bauzone liegt.

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Nutzung	Realisierungsstand
1	Bülach	Erachfeld	Sport- und Erholungs- anlage	geplant
2	Dielsdorf	Grossriet	Pferdesportanlage	bestehend
3	Eglisau	Tössriederen	Hundeschule	bestehend
4	Embrach	Bilg	Hundeschule	geplant, als Ersatz für Standort Au
5 4	Lufingen	Augwil	Golfplatz	bestehend
6 5	Stadel	Bätmur, Windlach	Hundeschule	bestehend
7 6	Wil	Tierligraben	Hundeschule	bestehend

Tabelle 3.2: Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung

Das in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft eingetragene geplant Erholungsgebiet, in welchem der Standort für die Hundeschule ursprünglich vorgesehen war, wird gestrichen.

Anpassung an der
Richtplankarte
Siedlung und Land-
schaft

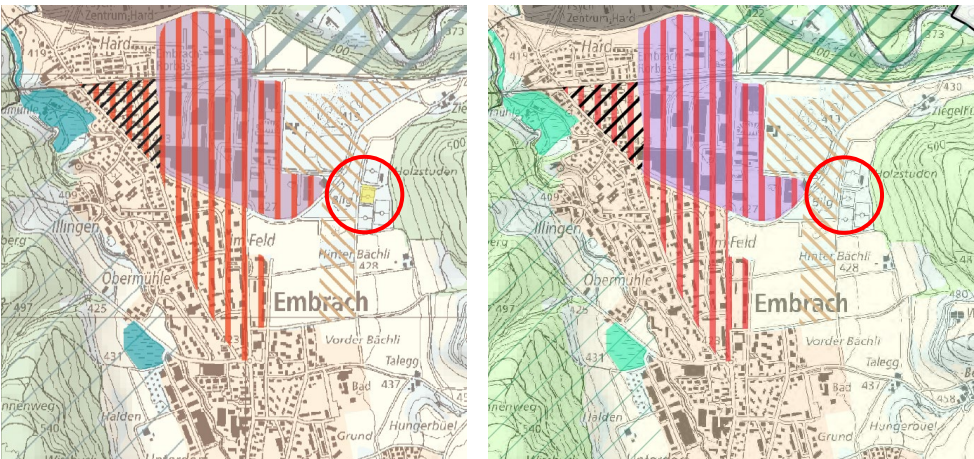


Abbildung 1 Anpassung der regionalen Richtplankarte Siedlung und Landschaft. Links: Richtplankarte festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023. Rechts: Streichung des geplanten Erholungsgebietes für die Hundeschule Bilg (rot umkreist)

Das Erholungsgebiet für den Richtplaneintrag Nr. 4 wird auch in der Abbildung 3.3 Erholungsgebiete und Aussichtspunkte im Richtplantext entfernt und die Nummerierung entsprechend nachgeführt.

Erwägungen

Es handelt sich um eine begründete Nachführung des Richtplans auf Antrag der Gemeinde Embrach. Mit dem neuen Standort am Römerweg konnte eine Lösung innerhalb der Bauzone gefunden werden, die sich besser mit den Plänen für die Entwicklung der Sportflächen im Gebiet Bilg eignet. Zudem besteht im Gebiet Bilg für die Sportanlagen weiterhin eine Richtplangrundlage auf kommunaler Stufe.

Streichung stehen
keine übergeordne-
ten Interessen ent-
gegen

2.3 Kapitel 4.1: Verankerung Regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus bei den Massnahmen

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 9. Januar 2018 das Gesamtverkehrskonzept (GVK) des Kantons Zürich beschlossen. Damit legt er die Ziele und Handlungsschwerpunkte für die Entwicklung des Gesamtverkehrssystems im Planungshorizont bis 2030 fest. Das GVK bildet neben dem Raumordnungskonzept (ROK) eine wichtige Grundlage für bauliche und betriebliche Massnahmen am Verkehrsnetz, an welchem sich die übrigen Planungen zu orientieren haben.

GVK Kanton Zürich

Damit die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft auch regional erfasst und räumlich abgestimmt werden können, werden gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans und unter Berücksichtigung des GVK regionale Gesamtverkehrskonzepte erarbeitet. Der kantonale Richtplan hält diesbezüglich in Kapitel 4.1.1 lit. d) folgendes fest: «Um Vorhaben mit zusätzlichem Koordinationsbedarf weiterzuentwickeln und zu konkretisieren, sind die Grundlagen im Rahmen von regionalen Gesamtverkehrskonzepten zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen oder zu ergänzen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden bleiben gewahrt.»

Auftrag aus dem kantonalen Richtplan

Im Hinblick auf die stark wachsende Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl und auf die zahlreichen regionalen Themen zur künftigen Gesamtverkehrsentwicklung haben der Kanton Zürich und die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) ein regionales Gesamtverkehrskonzept erarbeitet, welches neben dem Unterland, aufgrund der funktionalen Zusammenhänge, auch die Gemeinden Regensdorf und Buchs umfasst (Mitglieder der Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF). Es wurde daher als regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus (rGVK PZU+) betitelt.

Erarbeitung rGVK PZU+

Gemäss Abbildung 2 ordnet sich das rGVK PZU+ auf regionaler Ebene unter dem GVK ein und basiert auf den übergeordneten Grundlagen. In der Hierarchie unterhalb des rGVK PZU+ folgt die Ebene der kommunalen Planungen. Im Rahmen der Erarbeitung des rGVK PZU+ erfolgte auch eine intensive Abstimmung mit den regionalen Richtplänen, den regionalen ROK und den Agglomerationsprogrammen. Es besteht also einerseits eine Wechselwirkung zwischen dem regionalen Gesamtverkehrskonzept und dem regionalen Richtplan und andererseits werden regionale Planungen auf kommunaler Stufe konkretisiert. So kann festgehalten werden, dass das rGVK PZU+ einerseits der Region als Grundlage für künftige (Teil-)Revisionen des regionalen Richtplans und andererseits den Gemeinden als zu konsultierendes übergeordnetes Instrument dient. Entsprechend ist das rGVK PZU+ im regionalen Richtplan zu verankern.

Stellenwert rGVK PZU+

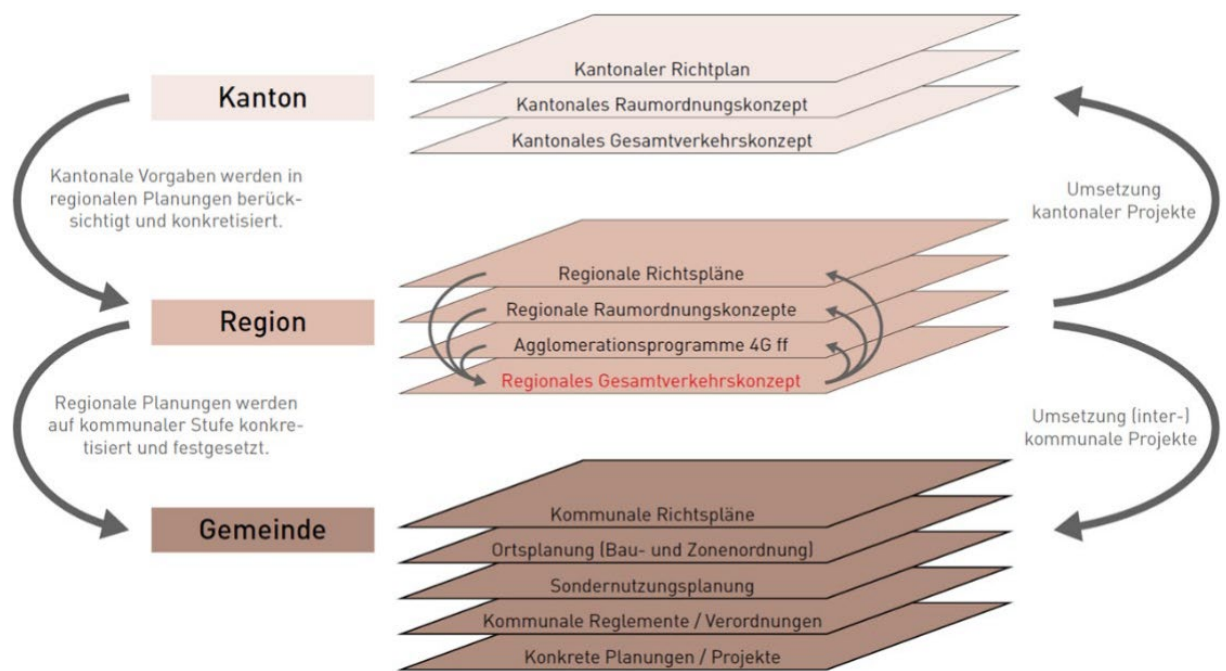


Abbildung 2 Einbettung der regionalen Gesamtverkehrskonzepte in die Planungshierarchie
(Quelle: AFM / Kontextplan)

Für mehr Informationen siehe: [Regionales Gesamtverkehrskonzept: Planungsgruppe Zürcher Unterland \(pgzu.ch\)](https://www.pgzu.ch)

Anpassungen am regionalen Richtplan

In Kapitel 4.1.2 Massnahmen zur Gesamtstrategie Verkehr werden folgende Anpassungen vorgenommen:

Anpassungen am
Richtplantext

a) Region

Das Verkehrsangebot wird wesentlich durch die Infrastrukturen geprägt. Viele Infrastrukturen im öffentlichen Verkehr und motorisierten Individualverkehr werden auf übergeordneter Ebene (Bund und Kantone) geplant und erstellt. Die Region bringt bei den entsprechenden Planungen ihre Interessen ein. Beim Fuss- und Veloverkehr sowie bei den regionalen Verbindungsstrassen setzt sie die Ziele bei ihren Planungen um. Beim öffentlichen Verkehr setzt sie sich im Rahmen des Fahrplanverfahrens für eine Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen Verkehr ein, die sich an den obigen Zielen ausrichtet.

Die Verkehrsnachfrage wird durch die Verteilung und die Struktur von Einwohnern, Erwerbstätigen und Arbeitsplätzen beeinflusst. Die Region wirkt insbesondere bei der Siedlungsentwicklung lenkend darauf hin, dass die beschriebenen Ziele erreicht werden.

Nach Vorliegen des kantonalen Gesamtverkehrskonzepts prüft die Region, ob eine konzeptionelle Vertiefung auf regionaler Ebene mit Fokus Fuss- und Veloverkehr sinnvoll ist.

Die Region berücksichtigt das regionale Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus (rGVK PZU+) bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten und setzt die Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

b) Gemeinden

Die Gemeinden wirken bei Ihren Planungen (kommunale Verkehrsrichtpläne, kommunale und regionale Gesamtverkehrskonzepte, Parkplatzverordnungen, etc.) aktiv auf die regional formulierten Ziele hin. Auf kommunalen Strassen sorgen die Gemeinden für eine möglichst sichere und siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung.

Die Gemeinden berücksichtigen das regionale Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus (rGVK PZU+) bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.

Die Gemeinden beeinflussen die Verkehrsnachfrage mit ihrer Siedlungsentwicklung. Sie wirken mit ihrer Richt- und Nutzungsplanung darauf hin, dass die beschriebenen Ziele erreicht werden. In allen Raumkategorien und insbesondere in Neubaugebieten wirken die Gemeinden darauf hin, dass die Anteile von öffentlichem Verkehr und Veloverkehr erhöht werden können. Dazu bieten sie an wichtigen Orten wie Bahnhöfen geeignete und komfortable Abstellanlagen für Velos an, sensibilisieren die Bevölkerung für den Fuss-, Velo und öffentlichen Verkehr und motivieren oder verpflichten Betriebe und Private, Massnahmen des Mobilitätsmanagements zu ergreifen. Besonders gefordert sind die Gemeinden in den dynamischen städtischen Räumen, die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Es finden keine Anpassungen an den Richtplankarten statt.

Anpassungen an
Richtplankarten

Erwägungen

Die oben genannten Planungsinstrumente unterscheiden sich bezüglich Verbindlichkeit. Bei den Richtplänen aller Ebenen handelt es sich um behördenverbindliche Planungen gemäss §16 Planungs- und Baugesetz, welche von den Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Gesamtverkehrskonzepte dagegen sind darauf abgestimmte Planungen mit Handlungsempfehlungen und Massnahmenlisten, an welchen die nachgelagerten Planungen auszurichten sind. Die Delegiertenversammlung der PZU hat den Inhalten des regionalen Gesamtverkehrskonzepts Zürcher Unterland am 28. September 2022 zugestimmt, worauf es von der Volkswirtschaftsdirektion beschlossen wurde. Mit den beiden neuen Massnahmen im Richtplan wird die Umsetzung des regionalen Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus behördenverbindlich.

Schaffung von Ver-
bindlichkeit

2.4 Verankerung Ortsdurchfahrt Oberweningen

Ausgangslage

Im Jahr 2022 wurde das rGVK PZU+ erarbeitet (vgl. Kapitel 2.3). Bestandteil davon sind diverse Massnahmen. Eine davon betrifft den Massnahmenbereich GM02.1 Aufwertung und Entlastung Ortsdurchfahrten.

rGVK PZU+

In der Erläuterung zum Massnahmenbereich wird beschrieben, was bei der Aufwertung der Ortsdurchfahrten und der siedlungsverträglichen Gestaltung der Strassenräume zu beachten ist. Es wird weiter beschrieben, welche Ortsdurchfahrten betroffen sind. Dabei handelt es sich um die im regionalen Richtplan in Kapitel 4.2.2 Karteneinträge Strassenverkehr eingetragenen Ortsdurchfahrten in den Kategorien A und B.

Massnahmenbe-
reich

Als einzige Ergänzung zum regionalen Richtplan wurde im rGVK die Ortsdurchfahrt Oberweningen in der Kategorie B ergänzt. Diese wird daher neu im regionalen Richtplan aufgenommen.

Ortsdurchfahrt
Oberweningen

Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Ortsdurchfahrt Oberweningen wird als neuer Richtplaneintrag Nr. 16 in der Tabelle 4.2b Abschnitte zur Umgestaltung Strassenraum ergänzt. Die weitere Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Anpassung am
Richtplantext

Nr.	Gemeinde	Abschnitt; Umsetzungsstand	Ziel	Kategorie	Koordinationshinweis
16	Oberweningen	Wehntalerstrasse geplant	Ganzheitliche Aufwertung des Strassenraums, Erhöhung der Siedlungsverträglichkeit, Verbesserung Querungsmöglichkeiten	B Ortsbildgestaltung (Zusatzfinanzierung nicht aus Strassenfonds)	
46 17	Stadel	Zürcherstrasse / Kaiserstuhlstrasse geplant	Bessere Integration des Strassenraums ins Ortsbild durch siedlungsverträgliche Gestaltung	B Ortsbildgestaltung (Zusatzfinanzierung nicht aus Strassenfonds)	
47 18	Steinmaur	Wehntalerstrasse (Sünikon) geplant	Ganzheitliche Aufwertung des Strassenraums, Erhöhung der Siedlungsverträglichkeit	A Verkehrsverträglichkeit (Zusatzfinanzierung Strassenfonds)	
48 19	Weiach	Stadlerstrasse geplant	Bessere Integration des Strassenraums ins Ortsbild durch siedlungsverträgliche Gestaltung und punktuelle Verbesserung der Verkehrssicherheit.	B Ortsbildgestaltung (Zusatzfinanzierung nicht aus Strassenfonds)	
49 20	Winkel	Zürichstrasse geplant	Ganzheitliche Aufwertung und gestalterische Anpassung des Strassenraums ans Ortsbild, Prüfung Temporeduktion, Verbesserung Querungsmöglichkeiten	B Ortsbildgestaltung (Zusatzfinanzierung nicht aus Strassenfonds)	

Weiter wird die Abbildung 4.2 Strassenverkehr im Richtplantext mit der Ortsdurchfahrt in Oberweningen («Umgestaltung Strassenraum» gemäss Legende) ergänzt.

Der Perimeter der Ortsdurchfahrt Oberweningen wird in der Richtplankarte Verkehr als «Umgestaltung Strassenraum Region geplant» ergänzt.

Anpassung an der
Richtplankarte Verkehr

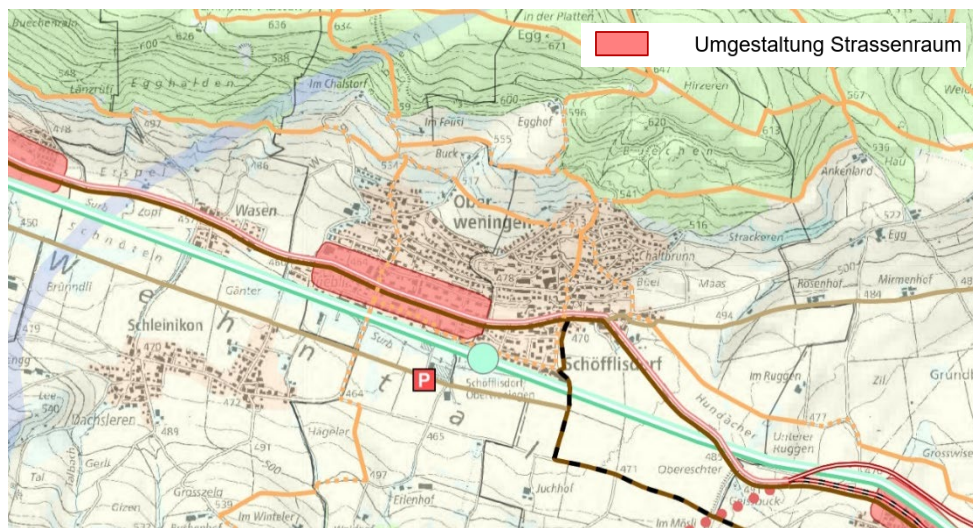


Abbildung 3: Ausschnitt der regionalen Richtplankarte Verkehr, Teilrevisionsvorlage 2024, mit der markierten Ortsdurchfahrt Oberweningen als Umgestaltung Strassenraum.

Erwägungen

Wie die Abbildung 2 zeigt besteht eine Wechselwirkung zwischen den Planungsinstrumenten. Wie der regionale Richtplan als Grundlage für die Erarbeitung des rGVK PZU+ diene, so sind einige Inhalte des rGVK PZU+ wiederum in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Konkret heisst das, dass die im regionalen Richtplan bezeichneten, kritischen Ortsdurchfahrten der Massnahme GM02.1 des rGVK PZU+ als Grundlage dienen. Im Rahmen der Erarbeitung des rGVK PZU+ wurde festgestellt, dass die Ortsdurchfahrt Oberweningen die Kriterien zur Aufnahme in diese Massnahme ebenfalls erfüllt. Um Verbindlichkeit zu schaffen, wird die Ortsdurchfahrt daher in den regionalen Richtplan aufgenommen.

Wechselwirkung
rGVK – RRP

2.5 Kapitel 4.4: Nachführung Wanderwege

Ausgangslage

Für eine Entflechtung des Fuss- und Veloverkehrs hat der Verein Zürcher Wanderwege den offiziellen Wanderweg entlang der Glatt im Abschnitt zwischen der Hirschenbrücke und der Brücke Schlosswinkel in Rümlang von der rechten auf die linke Uferseite verlegt (vgl. Abbildung 4).

Verlegung Wanderweg in Oberglatt

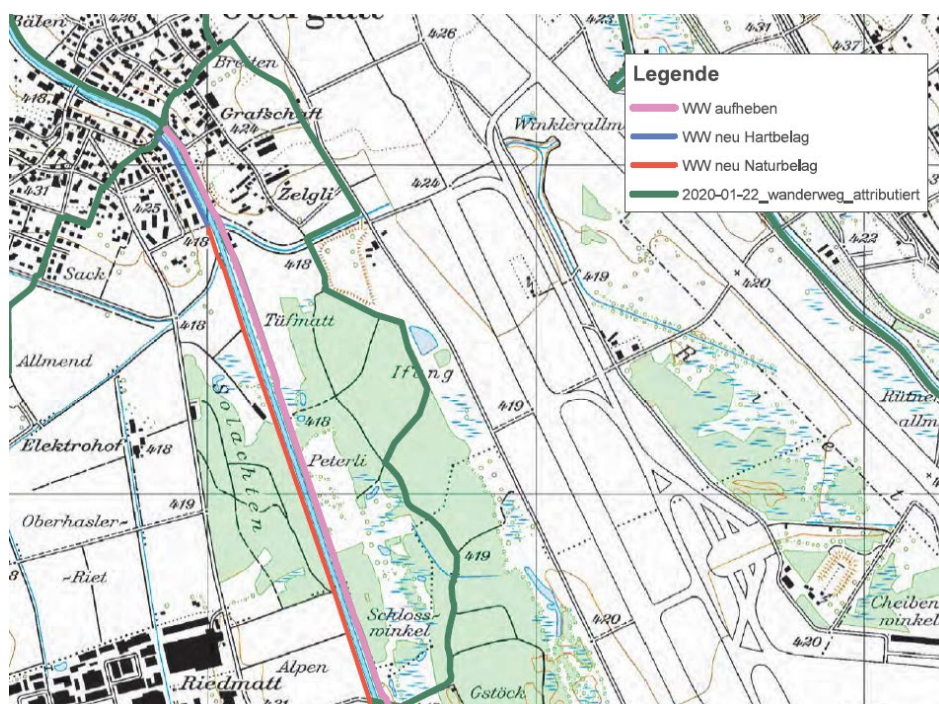


Abbildung 4 Verlegung des Wanderweges in Oberglatt von rechten auf linke Uferseite der Glatt (Verein Zürcher Wanderwege, 2021)

Für eine bessere Anbindung des Naturschutzzentrums und eine noch attraktivere Wanderwegroute entlang des Neeracherrieds wurde der Wanderweg bei Riedt, Neerach verlegt. Die neue Route führt nicht mehr durch, sondern entlang des Ortsteils Riedt.

Verlegung Wanderweg in Neerach

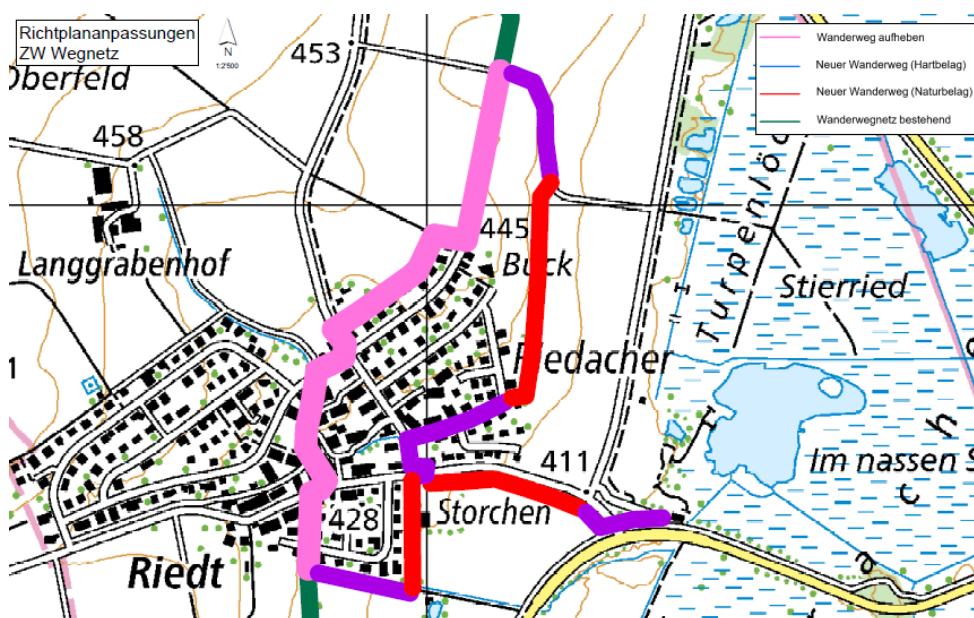


Abbildung 5 Verlegung des Wanderweges in Ried, Neerach. (Verein Zürcher Wanderwege, 2021)

Anpassungen am regionalen Richtplan

Das Wanderwegnetz wird mit vorliegender Teilrevision in den Gemeinden Oberglatt und Neerach angepasst.

Der neue Routenverlauf des Wanderweges entlang der Glatt im Abschnitt Hirschenbrücke und Brücke Schlosswinkel wird in der Richtplankarte Verkehr und in der Abbildung 4.4a Fussverkehr im Richtplantext angepasst.

Zwei Anpassungen in der Richtplankarte Verkehr und der Abbildung 4.4.a im Richtplantext

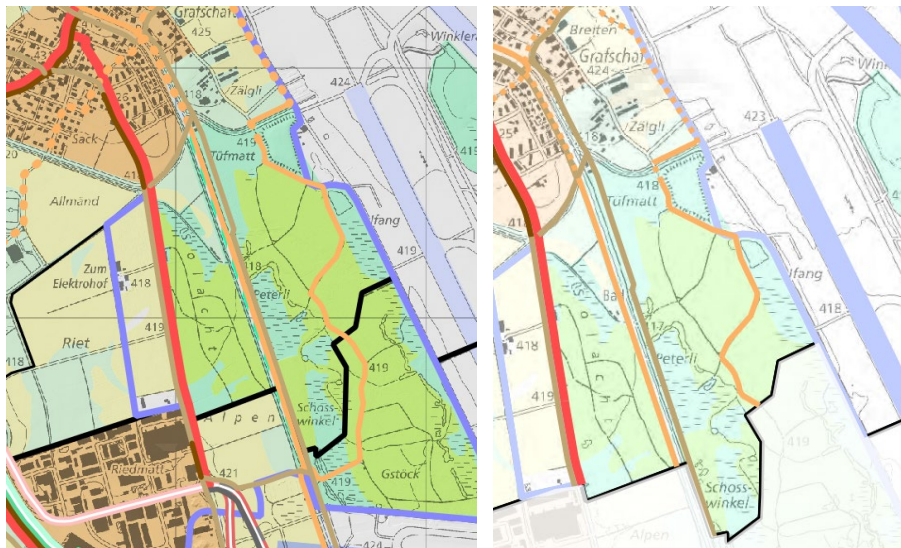


Abbildung 6 Anpassung der regionalen Richtplankarte Verkehr. Links: Richtplankarte festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023. Rechts: Verlegung der Wanderwegroute auf die linke Uferseite.

Der neue Routenverlauf des Wanderweges entlang des Ortsteils Riedt in Neerach wird in der Richtplankarte Verkehr und in der Abbildung 4.4a Fussverkehr im Richtplantext angepasst.

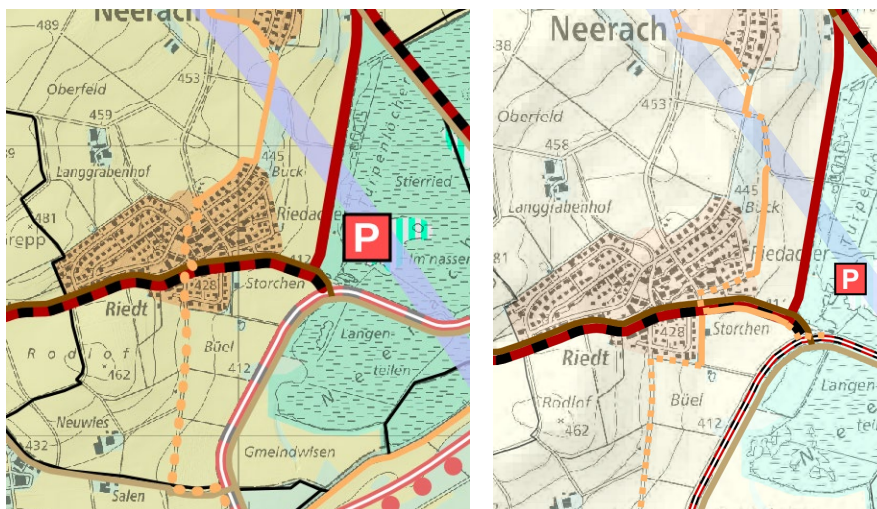


Abbildung 7 Anpassung der regionalen Richtplankarte Verkehr. Links: Richtplankarte festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023. Rechts: Verlegung des Wanderweges entlang des Ortsteils Riedt in Neerach.

Erwägungen

Das Glattufer ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und dementsprechend stark frequentiert. Bereits im kommunalen Richtplan ONN, Teil Langsamverkehr, wird der offizielle Fussweg auf der linken Seite geführt und die offizielle Veloroute auf der rechten Seite. Die Anpassung des regionalen Richtplans erfolgt auf Antrag der Gemeinde Oberglatt und des Vereins Zürcher Wanderwege und entspricht einer Nachführung an ein bereits umgesetztes Vorhaben.

Nachführungen bereits realisierter Wegumlegungen

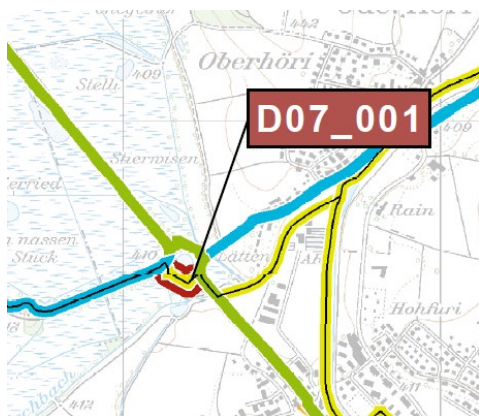
Das Neeracherried ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Mit der Umlegung der Route und dem damit vergrösserten Anteil an Naturbeklag gewinnt die Wanderwegroute an Attraktivität. Die Anpassung des regionalen Richtplans erfolgt auf Antrag der Gemeinde Neerach und des Vereins Zürcher Wanderwege und einer Nachführung an ein bereits umgesetztes Vorhaben.

2.6 Kapitel 4.4: Nachführung kantonaler Velonetzplan

Ausgangslage

Der kantonale Velonetzplan (VNP) wurde zwischen 2013 und 2016 erarbeitet und durch den Regierungsrat verabschiedet (RRB 591/2016). Die PZU hat den VNP im Rahmen der Gesamtrevision des regionalen Richtplans übernommen. 2019 wurde der VNP aktualisiert und mit dem regionalen Richtplan Zürcher Unterland abgeglichen. Dabei hat das Amt für Mobilität elf Differenzen zwischen dem regionalen Richtplan und dem Velonetzplan festgestellt, wobei in neun Fällen die Region gebeten wurde, diese im Rahmen der nächsten Teilrevision zu bereinigen. Die meisten Differenzen zwischen dem regionalen Richtplan und dem Velonetzplan ergeben sich, weil z. B. im Rahmen von Projektierungen oder aufgrund von neuen Studien die Linienführungen angepasst oder sich neue Verbindungen als besser geeignet erwiesen. Die PZU hat sich in seiner Stellungnahme vom 12. November 2019 zu den Differenzen geäussert und kommt mit vorliegender Teilrevision der Aufforderung des Amtes für Verkehrs nach einer Bereinigung nach.

Differenzen zwischen VNP und RRP



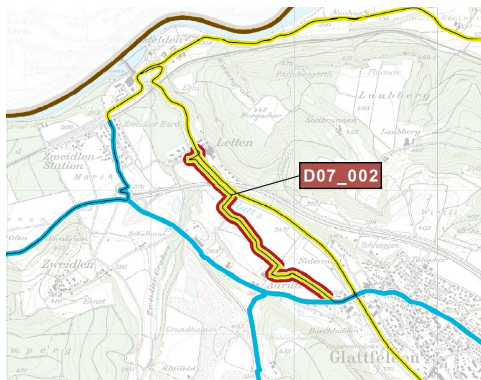
Lage: Gemeinde Höri

Betrifft: SchweizMobil-Route

Beschreibung: Im RRP fehlt auf der südwestlichen Seite des Kreisels im Neeracher Ried die Ausweisung des Velowegs.

Begründung/ Anpassung: Die Linienführung im Richtplan ist gemäss jetziger SchweizMobil-Route auszuweisen. Das fehlende Teilstück wird in der Richtplankarte Verkehr als «Radweg bestehend» sowie in der Abbildung 4.4b im Richtplantext als «SchweizMobil-Route» ergänzt.

D07_001



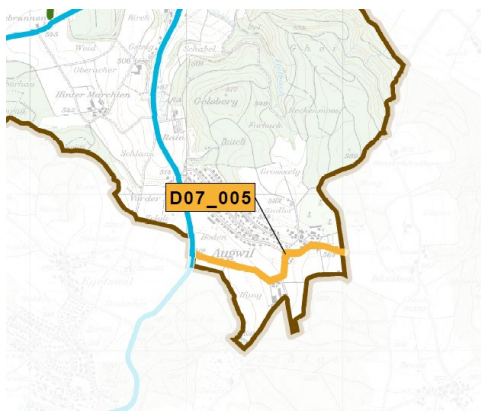
Lage: Gemeinde Glattfelden

D07_002

Betrifft: SchweizMobil-Route

Beschreibung: Im Bereich Glattfelden-Rheinsfelden sind im VNP zwei SchweizMobil-Linienführungen dargestellt. Die Route über die Wisentalstrasse dient als Ausweichroute bei Schiessbetrieb. Im RRP ist nur die Führung entlang der Glatt enthalten.

Begründung/Anpassung: Im Richtplan ist auch die Ausweichroute bei Schiessbetrieb zu sichern. Die Linienführung wird gemäss jetzigen SchweizMobil-Routen in der Richtplankarte Verkehr als «Radweg bestehend» sowie in der Abbildung 4.4b im Richtplantext als «SchweizMobil-Route» ausgewiesen.



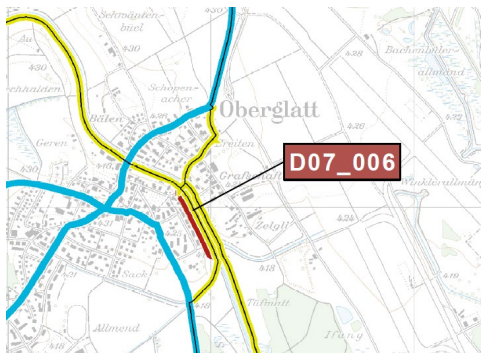
Lage: Gemeinde Lufingen

D07_005

Betrifft: zusätzliche Freizeitverbindung

Beschreibung: Die bestehende Freizeitverbindung aus der Region Glatttal ist in der Richtplankarte der Region Zürcher Unterland nicht enthalten.

Begründung/Anpassung: Die Freizeitverbindung wird in der Richtplankarte Verkehr als «Radweg bestehend» und in der Abbildung 4.4b im Richtplantext als «Weitere Freizeitroute» eingetragen. Damit wird nicht nur die Differenz zum VNP bereinigt, sondern auch die Abstimmung zwischen den Richtplankarten der Region Zürcher Unterland und Region Glatttal verbessert.



Lage: Gemeinde Oberglatt

D07_006

Betrifft: SchweizMobil Skatingroute

Beschreibung: Die SchweizMobil Skatingroute wird über die linke Glattuferseite geführt. Dieser Abschnitt ist im RRP nicht eingezeichnet.

Begründung/Anpassung: SchweizMobil Skatingrouten werden im Richtplan als Radweg ausgewiesen. Für die Differenzbereinigung mit dem VNP wird dieser Abschnitt in der Richtplankarte Verkehr als «Radweg bestehend» und in der Abbildung 4.4b als «SchweizMobil-Route Skating» eingetragen.



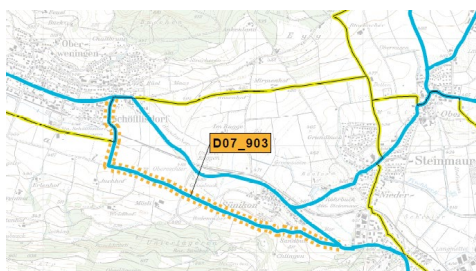
Lage: Gemeinden Bülach und Glattfelden

D07_902

Betrifft: Nebenverbindung bestehend

Beschreibung: Die Führung der Nebenverbindung 07_120 ist zu verschieben. Sie soll anstelle der südöstlichen Kreiselseite über die Schaffhauserstrasse und «Haberland»/Martenlochstrasse verlaufen.

Begründung/Anpassung: Gestützt auf die Studie Hardwald wird die Führung der Nebenverbindung sowohl im VNP als auch im RRP angepasst. Der neue Verlauf wird in der Richtplankarte Verkehr wie auch in der Abbildung 4.4b im Richtplantext angepasst.



Lage: Gemeinden Schöfflisdorf und Steinmaur

D07_903

Betrifft: Nebenverbindung bei Ersatz aufzuheben

Beschreibung: Die Nebenverbindung 07_111z kann bei Ersatz auf der Kantonsstrasse abklassiert werden.

Begründung/Anpassung: Aufgrund des bestehenden Projektes inkl. Veloinfrastruktur auf der Kantonsstrasse kann die heutige Nebenverbindung über den Gattikerweg abklassiert werden. Die in der Richtplankarte Verkehr eingetragene Verbindung «Radweg bestehend» wird geändert in «bei Ersatz aufzuhebender Radweg»



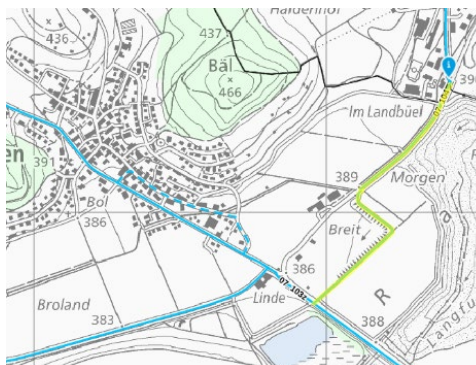
Lage: Gemeinde Niederglatt

D07_904

Betrifft: Hauptverbindung bei Ersatz aufzuheben

Beschreibung: Die bestehende Hauptverbindung über die Kaiserstuhlstrasse bleibt unverändert im RRP. Zusätzlich soll die Linienführung der Hauptverbindung über Rietli-/Schul-/Bahnhofstrasse eingetragen werden mit dem Zusatz «bei Ersatz aufzuheben»

Begründung/Anpassung: Enge Platzverhältnisse. Die Verbindung wird in der Richtplankarte Verkehr neu eingetragen als «bei Ersatz aufzuhebender Radweg»



Lage: Gemeinde Hüntwangen

D07_104

Betrifft: Alltagsroute erstellen

Beschreibung: Die Veloverbindung vom Bahnhof Hüntwangen-Wil nach Wil ZH soll in Hüntwangen entlang der Badener Landstrasse verlaufen.

Begründung/Anpassung: Erstellung einer Durchgehenden Veloverbindung von Wasterkingen nach Wil ZH. Die Alltagsverbindung wird in der Richtplankarte Verkehr als «Radweg geplant» und in der Abbildung 4.4b im Richtplantext als «Nebenverbindung geplant» eingetragen.



Lage: Gemeinde Niederglatt

Betrifft: SchweizMobil-Route

Beschreibung: Die SchweizMobil-Route wird neu entlang der Glatt geführt (gelbe Markierung in Abbildung links).

Begründung/Anpassung: Die Linienführung ist im Richtplan gemäss jetziger SchweizMobil-Route auszuweisen. Das umgelegte Teilstück wird in der Richtplankarte Verkehr als «Radweg bestehend» sowie in der Abbildung 4.4b im Richtplantext als «SchweizMobil-Route» ergänzt.

D_29

Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Linienführungen werden in der Richtplankarte Verkehr und der Abbildung 4.4b im Richtplantext wie oben beschrieben angepasst. Ergänzend dazu werden die beiden geplanten Linienführungen Hüntwangen, Badener Landstrasse und Bülach-Glattfelden; Schaffhauserstrasse und Haberland/Martenlochstrasse in der Tabelle 4.4b im Richtplantext aufgeführt.

Anpassungen an Richtplankarte und Richtplantext

Erwägungen

Der regionale Richtplan wird entsprechend der übergeordneten Grundlage nachgeführt. Die Differenzen wurden in Absprache mit den betroffenen Gemeinden bereinigt.

Nachführung einer übergeordneten Grundlage

2.7 Kapitel 4.5: Nachführung Anzahl Parkplätze beim Bahnhof Embrach-Rorbas

Ausgangslage

In Kapitel 4.5 Parkierung legt der regionale Richtplan Ziele für die Region mit Bezug zu Parkierungsanlagen allgemein und Park&Ride-Anlagen im Besonderen fest. Letztere sind im Unterland ein wichtiges Element der kombinierten Mobilität. Sie werden insbesondere an S-Bahn-Stationen mit ungenügender Feinerschliessung durch den öffentlichen Verkehr gefördert.

Park&Ride im regionalen Richtplan

Die Festlegung von Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung im regionalen Richtplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung und Erweiterung von Parkierungsanlagen ausserhalb von Bauzonen. Im regionalen Richtplan sind daher insgesamt 35 bestehende und geplante Parkierungsanlagen bezeichnet.

Karteneinträge im regionalen Richtplan

Die Park&Ride-Anlage am Bahnhof Embrach-Rorbas ist eine davon. Aktuell wird der Bahnhof umgebaut und die SBB vergrössert die Park&Ride-Anlage von 33 auf neu 37 Parkplätze.

P&R Bahnhof Embrach-Rorbas

Anpassungen am regionalen Richtplan

Die angegebene Anzahl Parkplätze beim Richtplaneintrag Nr. 13 in der Tabelle 4.5 Parkierungsanlagen wird entsprechend angepasst.

Anpassungen am Richtplantext

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Zweck	Bestehende Abstellplätze (MIV)	Vorgesehene Erweiterung (geplante Abstellplätze)
13	Embrach, Bahnhof Embrach-Rorbas	Park + Ride (Bike + Ride)	33 37	-

Es finden keine Anpassungen an den Richtplankarten statt.

Anpassungen an
Richtplankarten

Erwägungen

Es handelt sich um eine Nachführung an ein bestehendes Bauprojekt auf Antrag der Gemeinde Embrach. Der Bahnhof Embrach-Rorbas ist gemäss regionalem Gesamtverkehrskonzept eine regionale Verkehrsdrehscheibe.

Nachführung des
regionalen Richt-
plans

2.8 Kapitel 5.7: Aufnahme der Kompostieranlage Schwanental in Eglisau

Ausgangslage

Auf dem Areal Schwanental in Eglisau abgesetzt vom Siedlungsgebiet befindet sich seit 1988 eine Kompostieranlage. Diese umfasst rund 6'000 m² Miet-, Lager- und Verkehrsflächen sowie eine Halle von rund 700 m² Grundfläche. Die Anlage wird genutzt, um aus verwertbaren Abfällen wie Grüngut, feste Speisereste, Rüstabfälle, Unkraut etc. Kompost herzustellen. Dazu wird der verwertbare Abfall entgegengenommen, sortiert und für die Verarbeitung zu Kompost aufbereitet. Jährlich werden maximal 10'000 Tonnen Abfall verwertet. Zu Beginn wurde die Anlage von der Firma Strässler AG betrieben, zwischenzeitlich hat die AXPO Biomasse AG den Betrieb der Anlage übernommen.

Standort und Di-
mensionierung der
Anlage

Die Kompostieranlage liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der kantonalen Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Weder im kantonalen noch im regionalen Richtplan bestehen für das Gebiet weitere spezifische Festlegungen. Lediglich das sich nordöstlich neben der Kompostieranlage befindende Schützenhaus und ein Fuss-/ Wanderweg mit Hartbelag auf der Strasse direkt angrenzend im Osten sind im regionalen Richtplan eingetragen.

Gültige planungs-
rechtliche Situation

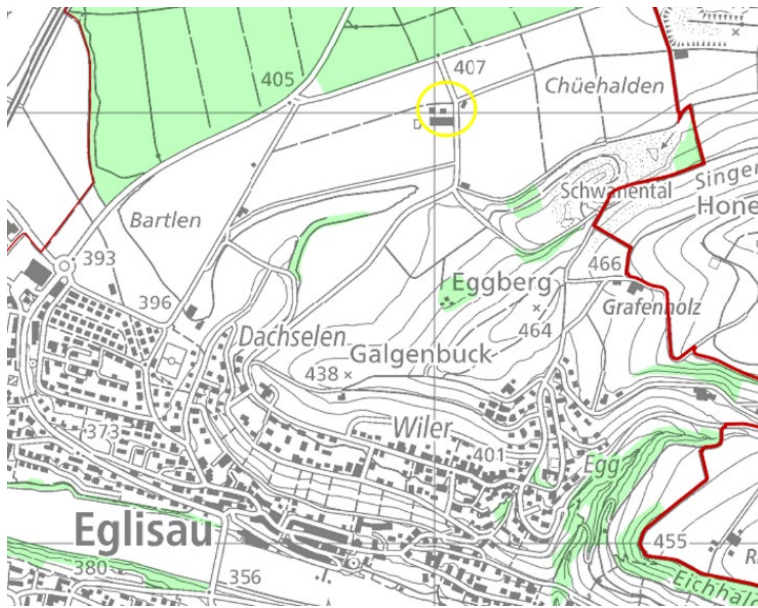


Abbildung 8 Lage der Anlage (Quelle: maps.zh.ch)



Abbildung 9 Luftbild der Kompostieranlage Schwanental mit Umgebung, im Osten der Fuss- und Wanderweg auf Hartbelag und im Nordosten das Schützenhaus (Quelle: map.geo.admin.ch)

Für die Bauten und Anlagen der Kompostieranlage wurden Ausnahmegewilligungen im Jahr 1988 gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilt. Dazu muss die Standortgebundenheit vorgewiesen werden und es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Kompostieranlage wurde ursprünglich als Nebenbetrieb zu der inzwischen stillgelegten Deponie Chüehalden erstellt, um das in der Deponie anfallende Material zu verwerten. Die Nähe zur Deponie war der Grund für die Standortwahl. Die Standortgebundenheit war demnach aus betriebsökonomischen Gründen gegeben.

Baubewilligung durch Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG

Der kantonale Richtplan Zürich sieht seit der Teilrevision 2016 vor, dass Kompostieranlagen (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 t/a bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden können (kantonaler Richtplan, Pt. 5.7.2). Sie benötigen jedoch auf jeden Fall einen Eintrag im regionalen Richtplan. Zudem muss ein kommunaler Gestaltungsplan ausgearbeitet werden, falls die Kompostieranlage ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert wird. Im Fall der Kompostieranlage Schwanental wird der Schwellenwert von 5'000 t/a seit ca. 1991 überschritten und der Standort befindet sich ausserhalb der Bauzone.

Kantonaler Richtplan sieht seit 2016 Eintrag im regionalen Richtplan vor

Von 1997 bis 2018 bestand im regionalen Richtplan die Festlegung «Kompostierwerk» am Standort der Kompostieranlage Schwanental. Mit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans wurden Festlegungen zu Kompostieranlagen aufgenommen, um solche Anlagen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen. Aufgrund dieser übergeordneten Festlegung wurde im Jahr 2018 der Eintrag im regionalen Richtplan gestrichen. Mit dem Wegfall des Richtplaneintrags besteht heute keine planungsrechtliche Grundlage mehr, weshalb keine baulichen Massnahmen nach Art. 24 RPG mehr möglich sind.

Heute fehlender Eintrag im regionalen Richtplan

2004 und 2009 wurden bauliche Veränderungen vorgenommen, wie einerseits der Einsatz von Rotteboxen oder Biofilter und -wäscher und andererseits die Erstellung einer Fahrzeugwaage. Diese Bauvorhaben wurden ebenfalls gestützt auf Art. 24 RPG (Standortgebundenheit) bewilligt. Zu diesem Zeitpunkt bestand ein regionaler Richtplaneintrag und somit eine planungsrechtliche Grundlage. Im Jahr 2022 ersuchte die AXPO Holding AG um eine Baubewilligung für den Ersatz einer Fassadenbeschriftung, welche jedoch aufgrund fehlender planungsrechtlicher Grundlagen von der Baudirektion des Kantons abgelehnt wurde.

Baubewilligung für Ersatz der Fassadenbeschriftung abgelehnt

Eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung für die Kompostieranlage wurde der AXPO Biomasse AG letztmals mit Verfügung vom 30. Juli 2020 vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe erteilt. Diese Bewilligung umfasst die Verarbeitung von maximal 10'000 Tonnen pro Jahr und ist bis am 30. November 2024 befristet. Damit die Anlage über das Jahr 2024 weiter betrieben werden darf, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Dazu ist ein regionaler Richtplan und ein kommunaler Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Betriebsbewilligung läuft Ende 2024 aus

Es besteht demnach heute keine planungsrechtliche Grundlage wie auch keine Baubewilligung, welche den Weiterbetrieb der Kompostieranlage Schwanental in der Landwirtschaftszone rechtfertigen würde. Aufgrund der planungs- und baurechtlichen Situation kann auch keine Bestandesgarantie für die heute betriebene Anlage geltend gemacht werden. Für den Weiterbetrieb und für einen allfälligen Ausbau der Anlage ist gemäss den planungs- und baurechtlichen Abklärungen des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben von 29. Juni 2023 die Grundlage mit einem Eintrag im regionalen Richtplan sowie einem kommunalen Gestaltungsplan mit UVP

Planungs- und baurechtliche Grundlagen zu schaffen

zu schaffen, wobei der kommunale Gestaltungsplan das massgebliche Ver-
 fahren für die UVP ist.

Die Gemeinde Eglisau beantragte bei der Planungsgruppe Zürcher Unter-
 land die Kompostieranlage Schwanental in den regionalen Richtplan einzu-
 tragen.

Antrag Gemeinde
 Eglisau

Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Richtplantext, Kapitel 5.7 Abfall, Tabelle 5.7: Abfallanlagen wird die Kom-
 postieranlage Schwanental in Eglisau eingetragen.

Anpassung am
 Richtplantext

Tabelle 3 Neuer Eintrag 17 in Tabelle 5.7 Abfallanlagen ist rot hervorgehoben.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Anlage	Realisierungs- stand
17	Eglisau, Schwanental	Kompostieranlage	bestehend

Die Richtplankarte Ver- und Entsorgung sowie die Themenkarte Abfall, Ab-
 bildung 34 im Richtplantext, Kapitel 5.7, werden entsprechend angepasst.
 Der Standort der Kompostieranlage Schwanental wird in Abb. 5.7 als Abfall-
 anlage eingetragen.

Anpassung an der
 Richtplankarte

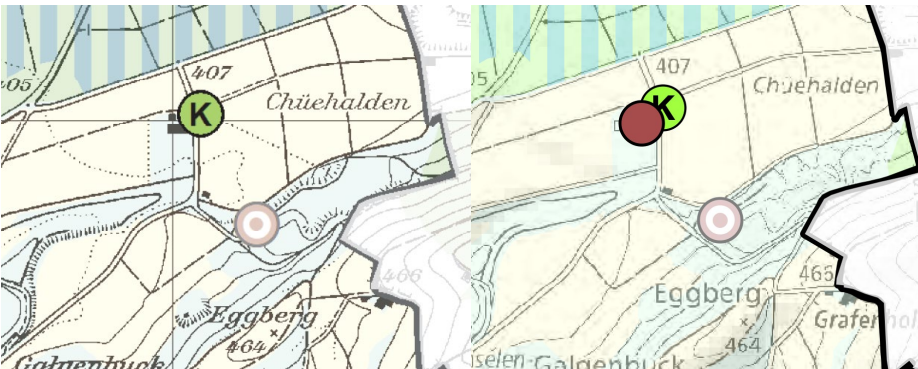


Abbildung 10 Links: Richtplankarte festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Ok-
 tober 2023. Rechts: Richtplankarte angepasst.

Erwägungen

Mit der Annahme des Gegenvorschlags des Regierungsrates zur kantonalen
 Volksinitiative «Für eine nachhaltige Nutzung von Wertstoffen» (Kreislauf-
 Initiative) durch die Zürcher Stimmbevölkerung am 25. September 2022
 wurde ein neuer Artikel 106a mit dem Randtitel «Stoffkreisläufe» in die Zür-
 cher Kantonsverfassung aufgenommen. Dieser zielt darauf ab, dass Kanton
 und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für den schonenden Um-
 gang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie die Schliessung von
 Stoffkreisläufen schaffen. Zudem sollen sie Massnahmen zur Vermeidung
 von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von
 Materialien und Gütern treffen. Im April 2024 hat nun der Regierungsrat die
 «Strategie zur Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich» verabschiedet.

Strategie zur Kreis-
 laufwirtschaft im
 Kanton Zürich 2024
 verabschiedet

Gemäss kantonalem Richtplan sorgt der Kanton für eine Reduktion der Ab-
 fallmenge sowie für eine möglichst hohe stoffliche und energetische Verwer-
 tung der Abfälle (Pt. 5.7). Insbesondere sollen die Kapazitäten für das Sam-
 meln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen

Anlage entspricht
 Zielen aus kanto-
 nalem Richtplan

langfristig gesichert werden. Auch hält der kantonale Richtplan im Pt. 5.7 die Ziele fest, dass biogene Abfälle grundsätzlich separat gesammelt und kompostiert werden sollen und der Kompost wiederverwertet werden soll, bspw. der Energiegewinnung zugeführt. Der in der Kompostieranlage Schwanental produzierte Kompost wird grösstenteils als hochwertige Substrate in den Gartenbau oder an die Ricoter (Erdenwerk für Substratmischungen) geliefert. Ein kleiner Rest (10%) gelangt auf landwirtschaftliche Flächen. Die Kompostieranlage in Eglisau ermöglicht demnach seit mehr als 30 Jahren eine lokale und nachhaltige Verwertung von Grüngut in der Region und trägt damit einen grossen Teil zur kantonalen Zielsetzung bei.

Der Standort der Kompostieranlage Schwanental liegt zwar in einer Landwirtschaftszone, es werden jedoch keine Fruchtfolgeflächen tangiert. Der Standort entspricht gemäss kantonalem Richtplan übrigen Landwirtschaftsgebiet. Zudem sind weder im kantonalen noch im regionalen Richtplan für das Gebiet weitere spezifische Festlegungen eingetragen. Die im regionalen Richtplan an die Kompostieranlage angrenzenden Einträge zum Schützenhaus und zum Wanderweg werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Keine Fruchtfolgeflächen tangiert und keine spezifischen Festlegungen im KRP

Der regionalen Richtplan hält in Kap. 5.7 jedoch fest, dass Abfallanlagen grundsätzlich innerhalb des Baugebietes zu realisieren sind. Die vorliegende Kompostieranlage Schwanental wurde auf Grundlage von Art. 24 RPG mittels Standortgebundenheit (Nähe zur bereits stillgelegten Deponie Chüehalden) bewilligt und liegt deshalb ausserhalb des Siedlungsgebietes. Gemäss kantonalem Richtplan können Kompostieranlagen mit einer Kapazität von > 5'000 t/a ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, sie benötigen jedoch einen regionalen Richtplaneintrag. Mit vorliegender Teilrevision soll die Anlage in den regionalen Richtplan aufgenommen werden.

Gemäss KRP: Kompostieranlagen mit >5'000 t/a ausserhalb des Siedlungsgebietes möglich

Die stoffliche und energetische Verwertung organischer Materialien ist essenziell für ein nachhaltiges Abfallmanagement in der Region. Während Vergärungsanlagen biogene Abfälle energetisch nutzen, müssen nicht vergärbare Materialien stofflich verwertet werden. Um Transportwege zu minimieren und die ökologische Effizienz zu optimieren, sollte diese stoffliche Verwertung möglichst in der Nähe der Anfallstellen erfolgen. Das heute verwertete Material stammt immer noch alles aus der Region. Der Gesamtanfall an nicht vergärbarem Material in den Zürcher AXPO-Vergärungsanlagen (Bachenbülach, Winterthur, Volketswil), sowie den Anlagen in Jona und Uzwil ist beträchtlich (ca. 3'700 Tonnen pro Jahr). Diese Mengen bilden 40% der organischen Materialien, die in der Kompostieranlage Schwanental verarbeitet werden. Dazu kommen ca. 60% (ca. 6'250 Tonnen pro Jahr) der verwerteten Abfälle aus folgenden regionalen Quellen:

Bedarf an Kompostieranlage im regionalen Verbund: Verwertetes Material stammt aus regionalen Quellen

- Gemeindesammlungen aus der Region (Gemeinden Freiensteinteußen, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Rorbas und Wil ZH): ca. 1'150 Tonnen pro Jahr
- Gartenbau, Gemeindewerke und Landschaftspflege aus der Region: ca. 5'100 Tonnen pro Jahr

Zusätzlich wird derzeit ein erheblicher Teil des Materials aus der Region Zürich (ca. 1'800 Tonnen) auf die Kompostieranlage in Grenchen transportiert.

Abgesehen von der beträchtlichen Transportdistanz ist die langfristige Zukunft des Standortes Grenchen unsicher, was eine regionale Alternative umso wichtiger macht.

In der Anlage wird neben Material aus dem Gartenunterhalt auch Material aus dem Gewässerunterhalt (AWEL), aus dem Unterhalt kommunaler Flächen oder von Bahnborden der SBB verwertet. Zudem wird auch Material aus dem Unterhalt von Naturschutzflächen von Landwirten verarbeitet, welches nicht in der Viehwirtschaft verwendet werden kann oder aus renaturierten Kiesgruben. Die Kompostieranlage Schwanental ist in unmittelbarer Umgebung die einzige Anlage dieser Art. Sie ist eine der beiden grössten Anlagen im Kanton Zürich und spielt eine Schlüsselrolle bei der stofflichen Verwertung von nicht vergärbarem Material. Sie ergänzt bestehende Vergärungsanlagen und trägt dazu bei, einen regionalen Stoffkreislauf effizient zu gestalten und leistet einen wichtigen Beitrag zur sachgerechten und insb. lokalen Entsorgung bzw. Wiederverwertung von biogenen, nicht vergärbaren Abfällen aus der Region. Andere Kompostieranlagen in der Region sind bereits stark ausgelastet, was den Bedarf für die Anlage in Eglisau weiter unterstreicht.

Schlüsselrolle bei lokaler Verarbeitung von biogenen, nicht vergärbaren Abfällen

Die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt sind gering. Insbesondere relevant sind die verkehrliche Situation und allfällige Geruchsemissionen in der Nachbarschaft. Gemäss Erläuterungen der Betreiberin generierte die Kompostieranlage in den letzten Jahren ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 38 Fahrten pro Werktag, also von Montag bis Freitag je 19 Anlieferungen und 19 Abholungen. Es ist keine Erhöhung der Annahmemengen geplant, womit auch das durchschnittliche Verkehrsaufkommen gleichbleiben dürfte. Auch bezüglich Geruchsemissionen sind die Auswirkungen auf die Umwelt gering. Küchenabfälle aus Gemeindesammlungen, die eher Geruchsemissionen entwickeln, werden von Beginn an in die Vergärungsanlage in Bachenbülach geleitet. Zudem ist eine Erweiterung der Unterbelüftung der Rotten (welche heute bereits belüftet werden) möglich. Dies würden die Geruchsemissionen noch weiter reduzieren und gleichzeitig die Qualität der produzierten Stoffe erhöhen.

Auswirkungen auf Umwelt gering

Die Anlage Schwanental befindet sich nicht in einem landschaftlich sensiblen Gebiet. Gemäss Angaben des Betreibers ist nicht geplant, die Anlage flächenmässig auszubauen. Zudem wurde zur besseren Einordnung in die umliegende Landschaft entlang der südlichen und der westlichen Grenze auf der gesamten Länge eine 3 m hohe Hecke gepflanzt. Die Kompostieranlage wird somit nicht als solche erkannt.

Kein landschaftlich sensibles Gebiet tangiert

Zusammenfassend kann argumentiert werden, dass auf Richtplanstufe keine grösseren Umweltauswirkungen zu erwarten sind und kein landschaftlich sensibles Gebiet tangiert ist. Die Kompostieranlage leistet einen wichtigen Beitrag an die lokale Verwertung von Grüngut und ist in unmittelbarer Umgebung von grosser regionaler Bedeutung. Der vom Kanton verlangte ausgewiesene Bedarf ist somit gegeben, sodass eine Kompostieranlage dieser Dimension auch ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen darf.

Fazit

2.9 Kapitel 5.7: Aufnahme der Vergärungsanlage in Bachenbülach

Ausgangslage

Die Axpo Biomasse AG betreibt bereits heute im Industriegebiet der Gemeinde Bachenbülach (Parzelle Nr. 2601) eine Trockenvergärungsanlage. Die Anlage verarbeitet zurzeit rund 14'000 t Biomasse pro Jahr. Sie wurde 1994 gebaut und im Jahr 2003 um einen dritten Fermenter erweitert. 2019 wurde das Blockheizkraftwerk zurückgebaut und eine Biogasaufbereitungsanlage erstellt. Seither liefert die Anlage Biogas an den Abnehmer E360.

Bestehende Trockenvergärungsanlage in Bachenbülach



Abbildung 11 Lage Vergärungsanlage Bachenbülach (bearbeitet; geo.admin.ch)

Die Vergärungsanlage kommt in den nächsten Jahren an das Ende ihrer technischen Lebensdauer. Weiter muss die Anlage in den nächsten Jahren wegen regulatorischen Änderungen im Kanton Zürich (insbesondere Presswasserspeicherung, Methan-Emissionen und Störstoffe im Gärgut) nachgerüstet werden. Aus diesen Gründen plant die AXPO Biomasse AG die bestehende Anlage durch einen Neubau zu ersetzen. Als Ersatz soll am gleichen Standort eine neue Anlage mit einer Verarbeitungskapazität von 30'000 t Biomasse gebaut werden. Beim verarbeiteten Material handelt es sich um Biomasse unterschiedlicher Herkunft, wie beispielsweise aus der getrennten Haushaltssammlung, der lebensmittelverarbeitenden Industrie oder Gärtnereien. Das produzierte Biogas soll in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) verstromt und der Strom ins Netz eingespeist werden. Mit dem vorgesehenen BHKW lassen sich aus dem produzierten Biogas pro Jahr ca. 6.0 GWh Strom und ca. 6.2 GWh Wärme erzeugen. Um zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu haben, das Rohgas aufzubereiten und in die nahegelegene Gasleitung der E360 einzuspeisen, wird die Anlage so konstruiert, dass eine Umrüstung einfach durchgeführt werden kann. Die erwartete Produktion beläuft sich auf ca. 14.8 GWh/a Rohbiogas resp. ca. 14.4 GWh/a Biogas.

Geplanter Ersatzneubau mit Kapazitätserweiterung aufgrund Alter und regulatorischen Änderungen

Da die Parzelle Nr. 2649 in Bachenbülach für die rechtlichen und betrieblichen Anforderungen an eine moderne Vergärungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 30'000 t/a nicht gross genug ist (es fehlt der Platz für die biologische Nachbehandlung des festen Gärguts), soll im Rahmen des gleichen Projektes die bestehende Trockenvergärungsanlage in der Gemeinde Otelfingen (Region Furttal) umgenutzt werden. Geplant ist, dass in Otelfingen Grüngut angenommen, auf grössere Fahrzeuge umgeschlagen und zur neuen Anlage in Bachenbülach transportiert werden soll. Festes Gärgut aus der Vergärungsanlage in Bachenbülach soll in Otelfingen gelagert werden. Der Anlageneubau in Bachenbülach wird folglich mit einem Umschlagsplatz in Otelfingen kombiniert. Die AXPO Biomasse AG plant damit, die Bewirtschaftung in der Region langfristig zu sichern. Die an den beiden Anlagen umgeschlagene resp. verarbeitete Biomasse stammt aus über 40 Gemeinden im Kanton Zürich und Aargau und rund 200 privaten Unternehmen (Gartenbauer, Landwirtschaft, Industrie).

Kombination Ersatzneubau der Vergärungsanlage in Bachenbülach mit Umschlagsplatz in Otelfingen

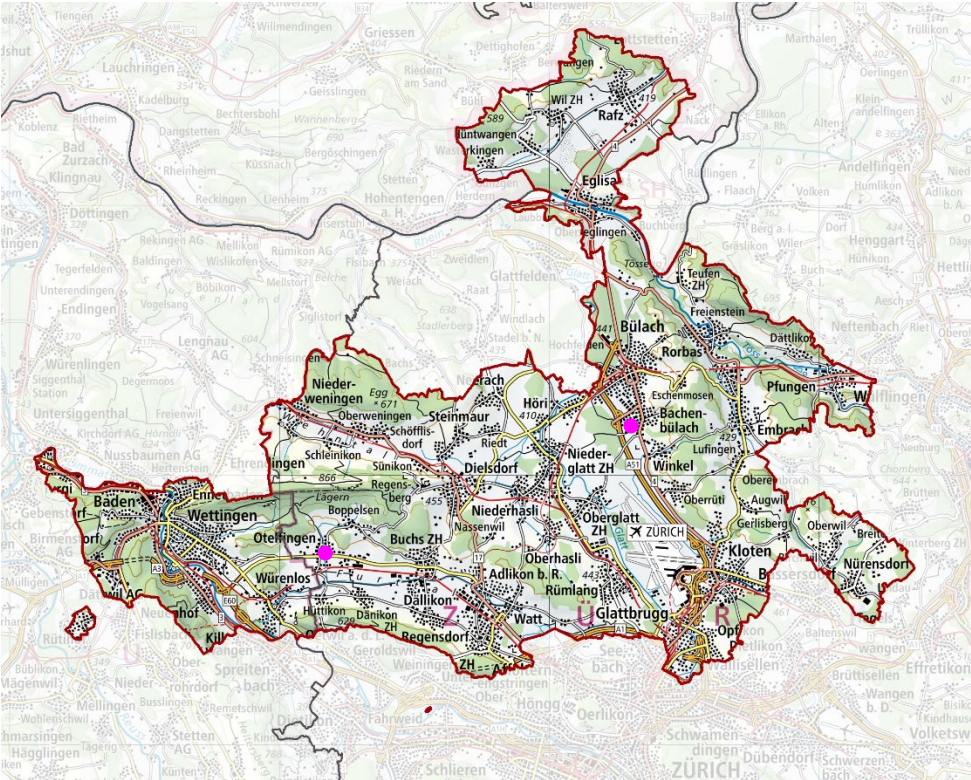


Abbildung 12 Einzugsbereich der Vergärungsanlage Bachenbülach. Pink eingezeichnet Vergärungsanlage in Bachenbülach und Umschlagsplatz in Otelfingen (bearbeitet, gestützt auf Angaben AXPO Biomasse AG)

Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Richtplantext, Kapitel 5.7 Abfall, Tabelle 5.7: Abfallanlagen wird die Vergärungsanlage in Bachenbülach eingetragen.

Anpassung am Richtplantext

Tabelle 4 Neuer Eintrag 16 in Tabelle 5.7 Abfallanlagen ist rot hervorgehoben.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Anlage	Realisierungsstand
16	Bachenbülach, Zallerreichen	Vergärungsanlage	bestehend, Neubau mit

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Anlage	Realisierungsstand
			Kapazitätserweiterung geplant

Die Richtplankarte Ver- und Entsorgung sowie die Themenkarte Abfall, Abbildung 34 im Richtplantext, Kapitel 5.7, werden entsprechend angepasst. Der Standort der Vergärungsanlage in Bachenbülach wird in Abb. 5.7 als Abfallanlage eingetragen.

Anpassung an der Richtplankarte

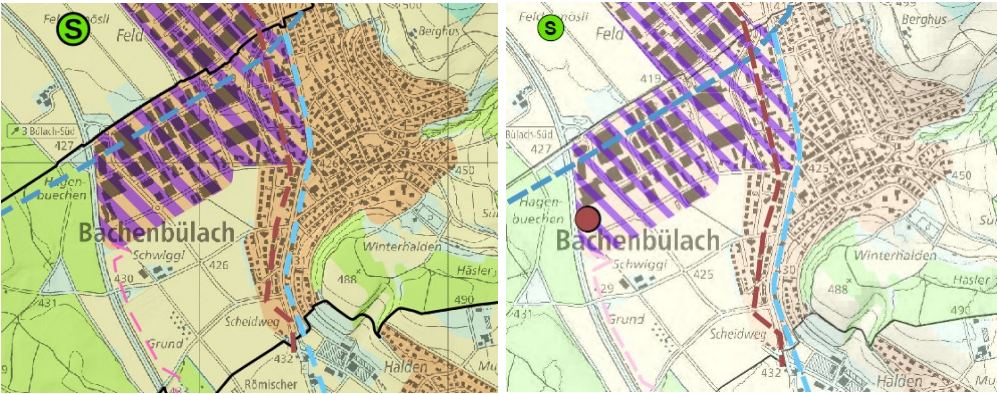


Abbildung 13 Links: Richtplankarte festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023. Rechts: Richtplankarte angepasst.

Erwägungen

Die Strategie zur Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für den schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie die Schliessung von Stoffkreisläufen schaffen. Zudem sollen sie Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern treffen. Der kantonale Richtplan legt ferner in Kapitel 5.7 Abfall den Grundsatz fest, dass Abfälle stofflich und energetisch möglichst hoch verwertet werden sollen. Die Vergärung von Biomasse mit gleichzeitiger Strom- resp. Biogasproduktion wird der Kreislaufwirtschaftsstrategie und der Zielsetzung des kantonalen Richtplans gerecht.

Kompatibel mit übergeordneten Zielsetzungen

Gemäss kantonalem Richtplan (Pt. 5.7.2) benötigen Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 MWh/a in jedem Fall einen Eintrag im regionalen Richtplan. Die Regionen werden daher beauftrag, entsprechende Standorte im regionalen Richtplan festzulegen. Die vorliegende Teilrevisionsvorlage kommt diesem Auftrag nach und legt den Standort für die Vergärungsanlage in der Gemeinde Bachenbülach fest.

Auftrag zur Festlegung von Standorten für Vergärungsanlagen

Der Standort der Vergärungsanlage Bachenbülach liegt innerhalb des Siedlungsgebietes. Durch den Neubau der Vergärungsanlage wird das Siedlungsgebiet nicht zusätzlich erweitert. Damit wird der Grundsatz gemäss kantonalem und regionalem Richtplan erfüllt, dass Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs-, Betriebs- und Bauabfällen – dazu zählen Kompostier-, Vergärungs- und Bauabfallanlagen, Recyclingbetriebe

Lage innerhalb des Siedlungsgebietes

und Abfallsammelstellen – grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebietes zu realisieren sind.

Die Vergärungsanlage befindet sich in einem Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung (vgl. Eintrag Nr. 1 in Tabelle 2.4a). Der regionale Richtplan Zürcher Unterland bezeichnet solche Gebiete, um die Region als Arbeitsort weiterzuentwickeln. Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sind schwerpunktmässig der Industrie- und Gewerbenutzung vorbehalten; die Flächen sind langfristig zu sichern. Die Gemeinden sind angehalten, die regionalen Arbeitsplatzgebiete in ihrer Nutzungsplanung umzusetzen und die Koordinationshinweise des regionalen Richtplans zu beachten. Das Grundstück 2649 liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Bachenbülach in der Industriezone 1. Es sind mässig störende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe gestattet. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (ES III). Sowohl die heutige Nutzung als auch der geplante Ersatzneubau der Anlage inkl. Erweiterung ist kompatibel mit den Zielsetzungen des regionalen Richtplans zum regionalen Arbeitsplatzgebiet «Industriezonen» in Bachenbülach.

Mit Zielsetzungen für regionales Arbeitsplatzgebiet kompatibel

Der Richtplan weist ferner das regionale Arbeitsplatzgebiet «Industriezonen» Bachenbülach als Gebiet mit hoher baulicher Dichte aus (vgl. Tabelle 2.5b). Es gilt eine minimale Baumassenziffer von $4\text{m}^3/\text{m}^2$ und eine maximale Baumassenziffer von $10\text{m}^3/\text{m}^2$. Die Beurteilung und Bewilligung des konkreten Bauprojektes ist Sache der Gemeinde und erfolgt im nachgelagerten Verfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des regionalen Richtplans hinsichtlich hoher baulicher Dichte eingehalten werden.

Einhaltung der Vorgaben zur hohen baulichen Dichte im nachgelagerten Verfahren sicherstellen

Neubauten wirken sich immer auf das bestehende Landschafts- und Ortsbild aus. Da der Standort in einem Industriegebiet liegt und sich nicht im Umfeld von einem geschützten Ortsbild oder innerhalb einer geschützten oder schützenswerten Landschaft befindet, können die Auswirkungen auf Landschaft und Ortsbild als geringfügig eingestuft werden. Es wird empfohlen, im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens darauf zu achten, dass sich der Neubau hinsichtlich Materialisierung, Volumen, Positionierung, Beleuchtung und Aussenraumgestaltung gut in die Umgebung einfügt.

Geringfügige Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt

Durch die Kombination der Vergärungsanlage in Bachenbülach mit dem Umschlagsplatz in Otelfingen resultieren Materialflüsse zwischen den beiden Standorten (vgl. Abbildung 14).

Materialflüsse

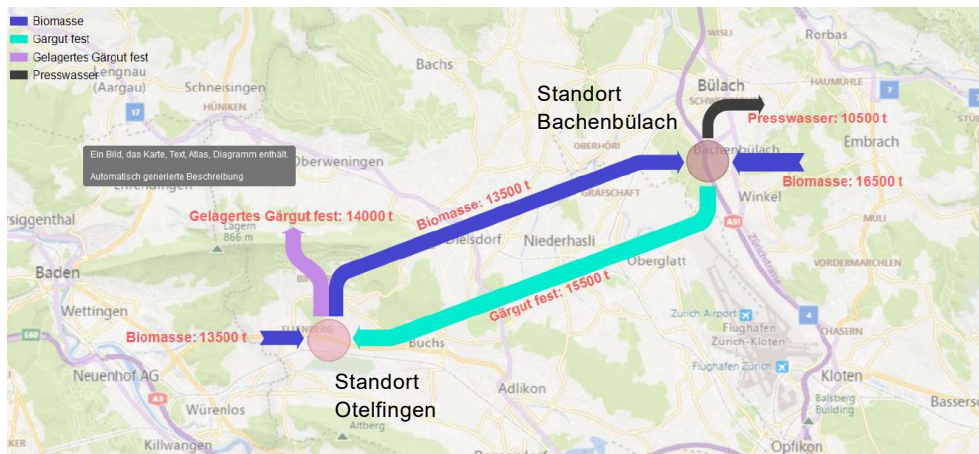


Abbildung 14 Jährliche Materialflüsse zwischen dem Umschlagsplatz in Otelfingen und der Vergärungsanlage in Bachenbülach. Bei sämtlichen Angaben handelt es sich um Annahmen anhand der erwarteten Tonnagen bei maximaler Kapazität und der Betriebsdaten von bestehenden Anlagen (Quelle: AXPO Biomasse AG, 2024).

Von den insgesamt 30'000 t Biomasse, die pro Jahr am Standort Bachenbülach vergärt werden, werden 13'500 t in Otelfingen gesammelt und dann nach Bachenbülach transferiert. Die restlichen 16'500 t werden direkt in Bachenbülach angeliefert. Das durch die Vergärungsanlage Bachenbülach anfallende feste Gärgut wird zur Nachrotte und Lagerung vollständig nach Otelfingen transportiert. Durch die Prozesse in der Nachrotte und der Aufbereitung entsteht ein gewisser Mengenverlust, womit der Output an Gärgut fest ca. 10% geringer ausfällt. Das feste Gärgut wird von Otelfingen im Umkreis von ca. 20 km und das flüssige Gärgut (Presswasser) von Bachenbülach im Umkreis von ca. 10km aus an die Landwirtschaft verteilt. Als Vergleich: Im Biolandbau liegt die maximal mögliche Entfernung für Presssaft bei 20 km und für festes Gärgut bei 40 km.

Der Transfer zwischen den beiden Anlagen und die Kapazitätserweiterung ziehen Verkehrsbewegungen mit sich. Durch den Wegfall der Vergärungsanlage in Otelfingen und dem damit verbundenen Transport nach Bachenbülach zur Vergärung entstehen pro Jahr rund 540 Fahrten mit Grüngut von Otelfingen nach Bachenbülach und 627 Fahrten mit Gärgut fest von Bachenbülach nach Otelfingen (vgl. Abbildung 15). Dies entspricht bei einer Annahme von 260 Werktagen einem durchschnittlichen Werktagsverkehr von ca. 5 Fahrten pro Tag auf den Verkehrswegen zwischen den beiden Standorten.

Verkehrliche Auswirkungen

Gemäss AXPO Biomasse AG fanden 2021 insgesamt 6'296 Fahrten am Standort Bachenbülach statt. Mit der neuen Anlage werden jährlich 6'407 Fahrten erwartet, was einer Zunahme von insgesamt 111 Fahrten oder rund 2% gegenüber 2021 entspricht. Wird dies verglichen mit den Fahrten pro Arbeitstag (Annahme 260 Arbeitstage mit Grüngutannahme), entspricht das einer Zunahme von knapp einer Fahrt jeden zweiten Tag (0.43 Fahrten pro Tag berechnet). Die insgesamt 6'407 Fahrten am Standort Bachenbülach bedeuten, dass bei 260 Werktagen täglich mit rund 25 Fahrten zu rechnen ist. Im Vergleich: Heute sind es rund 24 Fahrten. Der Standort liegt unmittelbar bei der Autobahnausfahrt Bülach Süd und ist über die Kasernenstrasse

erschlossen. Im Verhältnis zum durchschnittlichen Werktagsverkehr auf der Kasernenstrasse wird diese Zunahme als unwesentlich eingestuft.

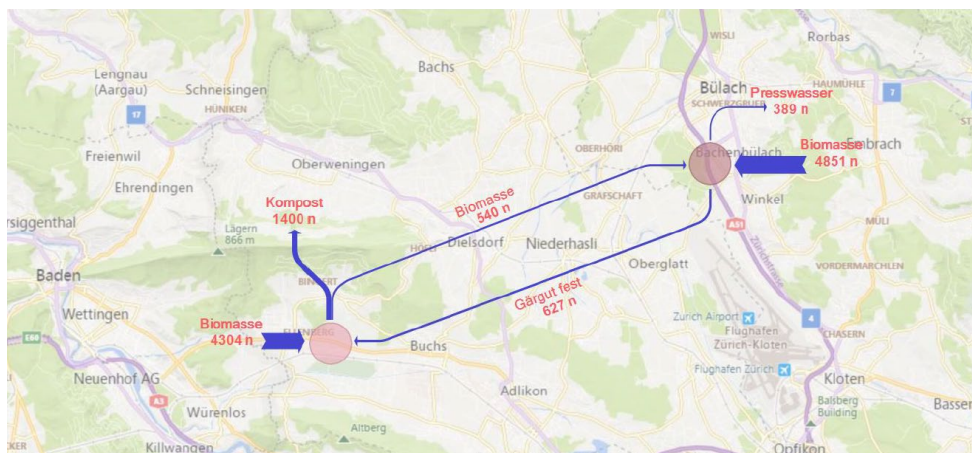


Abbildung 15 Jährliche Verkehrsbewegungen zwischen Bachenbülach und Otelfingen in der Betriebsphase (Quelle: AXPO Biomasse AG, 2024)

In der Betriebsphase einer Vergärungsanlage entstehen, insbesondere bei der Annahme- und Aufbereitungsanlage, Geruchsemissionen. In der Vergangenheit gab es in Bachenbülach hinsichtlich Geruchsemissionen vor allem in den Sommermonaten (Geruch) und bei Schredderarbeiten auf dem Platz (Staub) Beanstandungen aus der Bevölkerung. Um die Geruchs- und Staubbelastung zu minimieren, sind im geplanten Anlagelayout verschiedene Massnahmen vorgesehen: Drei von vier Annahmestationen werden mit Schleusen versehen. Die Schnellauftore dieser Schleusen schliessen sich, nachdem das Fahrzeug sich in der Schleuse befindet, die Abluft wird abgesogen und mittels Biofilter gereinigt, womit während des Grüngutablad die Geruchsemissionen bestmöglich eliminiert werden können. Die vierte Kammer ist für den Grüngutablad mittels Sattelzüge vorgesehen. Bei dieser Kammer wird, infolge grosser Schleppkurven und nur wenigen Anlieferungen pro Tag, auf eine Schleuse verzichtet, jedoch werden Geruchsemissionen bei dieser Kammer mittels Schnellauftoren möglichst minimiert (Ablad nur bei geschlossenem Tor). Die Aufbereitung der Biomasse, von welcher ebenfalls Geruchsemissionen ausgehen können, wird wiederum lediglich drinnen im Gebäude stattfinden, womit Geruchsemissionen entsprechend gezielt gereinigt werden. Schredderarbeiten werden künftig nur noch innerhalb der Halle stattfinden. Lediglich geruchsarmes Gärtnermaterial wird weiterhin draussen angenommen, da dieses aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht direkt in Bunker abgekippt wird. Die Emissionsüberwachung in der Betriebsphase wird ins Betriebsreglement integriert. Der Neubau der Vergärungsanlage richtet sich nach Stand der Technik. Die Anforderungen gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen werden eingehalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich mit dem Neubau der Anlage die Staub- und Geruchsemissionen deutlich reduzieren werden.

Emissionen

Der geplante Neubau der Vergärungsanlage ist kompatibel mit den Festlegungen und Zielsetzungen des kantonalen und regionalen Richtplans.

Fazit

2.10 Kapitel 6.4: Aufnahme des Freilichtmuseums Römischer Gutshof in Winkel-Seeb

Ausgangslage

Ausserhalb vom Siedlungsgebiet der Gemeinde Winkel befinden sich unweit des Ortsteils Seeb die Ruinen eines römischen Gutshofs (siehe Abbildung 16 und Abbildung 17). Es handelt sich dabei um eine der wenigen konservierten römischen Ruinen im Kanton Zürich. In den 1960er-Jahren erwarb der Kanton das Gelände und führte Ausgrabungen und Konservierungsarbeiten durch. Seit 1969 sind die Ruinen Teil eines öffentlich zugänglichen Freilichtmuseums, wobei sich Teile des Gutshofs in Schutzbauten befinden. Besichtigt werden können die Fundamente diverser Werkstatt-, Ökonomie- und Wohnbauten sowie das Untergeschoss des Brunnenhauses.

Ruine eines römischen Gutshofs mit Freilichtmuseum

Die kulturelle Vermittlung erfolgt derzeit mit wenigen Tafeln, welche noch aus den Gründungsjahren stammen und seit langem veraltet sind. Nun soll die Anlage im Rahmen eines Projektes des Amtes für Raumentwicklung (ARE) der Baudirektion des Kantons Zürich mit diversen Massnahmen attraktiver gestaltet werden. Das Ziel ist eine zeitgemässe Aufwertung der Anlagen und des Informationsgehalts. Die Geschichte der Ruine und deren Bewohner:innen soll mit dem Projekt erlebbar gemacht und die Lesbarkeit der Ruinen deutlich verbessert werden.

Aufwertung Freilichtmuseum geplant

Bei den geplanten Elementen handelt es sich um die Umgestaltung des Parkplatzes und Installation einer Kompost-WC-Anlage, die Installation eines Stationenweges mit Informationstafeln, der Nachstellung des Gebäudevolumens einer römischen Villa mit einem Rankgerüst, die Erstellung eines Zugangs zum Töpferofen in einem bestehenden Schutzbau, die Verlegung des Grillplatzes mit Spielplatz, die Pflanzung einer Formhecke zur Nachzeichnung der ehemaligen Trennmauer, die Sanierung der grossen Schutzbaute sowie die Erneuerung der bestehenden Wasser- und Stromleitungen.

Verschiedene Elemente zur Aufwertung vorgesehen

Das Gebiet liegt ausserhalb der Bauzone (kantonale Freihaltezone) und in einem kantonalen Freihaltegebiet gemäss kantonalen Richtplan. Das Freilichtmuseum resp. einzelne Elemente der vorgesehenen Aufwertung haben Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie sind demnach raumwirksam und bedürfen einer Koordination aller Themenbereiche und Abstimmung der betroffenen Fachstellen. Diese nötige Interessenabwägung kann im Rahmen der Eintragung in den regionalen Richtplan durchgeführt werden. Gemäss Einschätzung der Baudirektion des Kantons Zürich sind für einige der Aufwertungsmassnahmen ein regionaler Richtplaneintrag erforderlich: Für das Rankgerüst und für den Spielplatz.

Richtplaneintrag ermöglicht Koordination und Abstimmung räumlicher Themen



Abbildung 16 Lage der römischen Ruinen bei Seeb (Gemeinde Winkel) rot eingekreist (Quelle: maps.zh.ch)



Abbildung 17 Links: Die konservierten Ruinen des Freilichtmuseums mit den zugehörigen Gebäuden (Römerweg 10, 10.1 bis 10.3) (Quelle: maps.zh.ch). Rechts: Luftbild der Anlage (Quelle: map.geo.admin.ch)

Die Gemeinde Winkel wurde frühzeitig durch das ARE über das Aufwertungsvorhaben informiert und in das Verfahren einbezogen. Als Standortgemeinde unterstützt sie dieses Projekt. Die Gemeinde Winkel hat deshalb bei der Planungsgruppe Zürcher Unterland beantragt, das Freilichtmuseum Römisches Gutshof bei Winkel-Seeb in den regionalen Richtplan einzutragen.

Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Tabelle 6.4 im regionalen Richtplan wird mit dem Eintrag des Freilichtmuseums Römisches Gutshof in Winkel-Seeb als Kulturgut ergänzt. Der Realisierungsstand wird auf «bestehend, Aufwertung geplant» gesetzt und es wird der Koordinationshinweis «Aufwertungsmassnahmen sind mit Gewässerschutz abzustimmen» hinzugefügt.

Anpassungen am
 Richtplantext

Tabelle 5: Anpassungen in Kapitel 6.4, Tabelle 6.4 in rot hervorgehoben

Nr.	Ge- meinde	Objekt	Funk- tion	Träger- schaft	Real- sie- rungs- stand	Koordinationshinweise
17	Winkel	Freilicht- museum römischer Gutshof Seeb	K	ARE, Kanton Zürich	beste- hend	Aufwertungsmassnah- men sind mit Gewäs- serschutz und Wald ab- zustimmen und land- schaftlich gut einzubet- ten

Abkürzungen:

K: Kultur; F: Freizeit; S: Sport

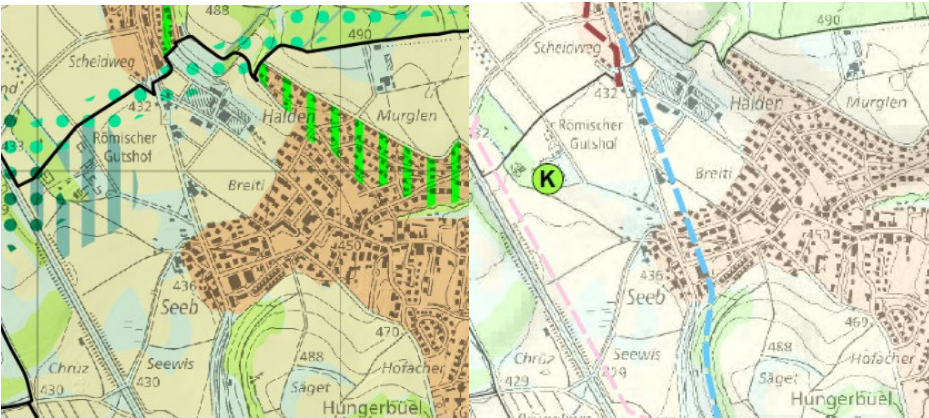


Abbildung 18 Links: Auszug Richtplankarte festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023. Rechts: Richtplankarte angepasst.

Erwägungen

Der römische Gutshof ist eine der wenigen konservierten römischen Ruinen im Kanton Zürich. Er befindet sich unweit der in römischer Zeit wichtigen West- Ost- Verkehrsverbindung durch das nordöstliche Mittelland und ist von grossem kulturellem Wert. Die Bedeutung der Anlage wird durch den Eintrag im schweizerischen Inventar der Kulturgüter verdeutlicht. Der römische Gutshof in Seeb ist der Kategorie A zugeordnet und somit von nationaler Bedeutung. Die Anlage des Freilichtmuseums als Ganzes ist bis anhin jedoch weder im kantonalen noch im regionalen Richtplan eingetragen. Die Eintragung als regional bedeutsames Kulturgut im regionalen Richtplan garantiert die Sicherung des Standorts auch im Kanton Zürich und zeigt das öffentliche Interesse an diesem Kulturgut auf.

Der Standort der römischen Gutshof-Ruine befindet sich in einem kantonalen Freihaltegebiet. Gemäss kantonaalem Richtplan Pt. 3.10 sind diese Gebiete grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten, um gewisse Funktionen zu erfüllen. Bei der Ruine des römischen Gutshofs wurde das Freihaltegebiet gemäss Abklärungen der Kantonsarchäologie in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren erlassen, um den Umgebungsschutz des Kulturgutes zu gewährleisten. Die bestehenden Bauten, wie die

Grosser kultureller Wert mit Eintrag als A-Objekt in schweizerischem Inventar der Kulturgüter

Kantonales Freihaltegebiet für Umgebungsschutz von Kulturgütern

Museumsbauten oder Informationstafeln, entsprechen somit dem Zonenzweck.

Der Inhalt der bestehenden Informationstafeln ist veraltet und einzelne Anlagen des Freilichtmuseums entsprechen nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit. Ziel der geplanten Aufwertungen- und Sanierungsmassnahmen gemäss Projektdossier «Von der Ruine zum Freilichtmuseum – Aufwertung des Gutshof Seeb» ist es, der kulturelle Wert und die Bedeutung der Ruine des römischen Gutshofs der Bevölkerung näher zu bringen.

Aufwertungsmassnahmen ermöglichen zeitgemässe Anforderungen einzuhalten



Abbildung 19 Teile des Herrenhauses, welche in den Schutzbauten zu besichtigen sind. (Quelle: Wikipedia)

Gemäss § 40 Abs. 1 PBG dürfen in einer Freihaltezone nur solche Bauten realisiert werden, die der Bewirtschaftung oder unmittelbaren Bewerbung der Freiflächen dienen und den Zonenzweck nicht schmälern. Die bestehenden Bauten entsprechen diesen Vorgaben. § 40 Abs. 2 PBG hält weiter fest, dass Änderungen in der Bewirtschaftung oder sonstigen Gestaltung der Grundstücke mit dem Zonenzweck vereinbar sein müssen. Wie oben erläutert, ist der Zonenzweck des vorliegenden Gebiets der Schutz und die Bewahrung der Ruine, die Zugänglichkeit der Anlage für die Öffentlichkeit und somit die Nutzung der Anlage als Freilichtmuseum. Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Schutz- oder Museumsbauten, die Aufwertung des Stationenweges oder die Verlegung des Picknickplatzes dienen dem Zonenzweck und können ohne Richtplaneintrag bewilligt werden.

§ 40 PBG ermöglicht Bauten in der Freihaltezone

Zwei der geplanten Aufwertungsmassnahmen erfordern gemäss Einschätzungen des kantonalen ARE einen Richtplaneintrag. Diese beinhalten einerseits die Realisierung eines Spielplatzes und andererseits die Visualisierung des Gebäudevolumens mittels eines sogenannten Rankgerüsts. Beim Spielplatz handelt es sich um römische Spiele, wie bspw. eine Rundmühle oder ein Deltaspiel. Beide angedachten Elemente der Aufwertung sind zwar für die Zugänglichkeit des römischen Gutshofs nicht zwingend nötig, trotzdem

Gewisse Aufwertungsmassnahmen erfordern Richtplaneintrag

stehen sie in Zusammenhang mit der Nutzung des Areals als Freilichtmuseum, sie dienen also der Bewerbung und Bespielung der Anlage. Der Spielplatz, sowie das Rankgerüst ermöglichen eine Attraktivierung des Freilichtmuseums. Ferner schmälern sie den Zonenzweck, der Umgebungsschutz des Kulturgutes, nicht und sind somit gemäss § 40 PBG in der Freihaltezone bewilligungsfähig.

Entscheidend ist hierbei die Einpassung in die Landschaft, denn Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft einzuordnen (Art. 3 RPG). Der Spielplatz sowie das Rankgerüst zur Nachstellung der ehemaligen Gebäudevolumen haben durch ihre Grösse eine nicht untergeordnete landschaftliche Erscheinung. Es ist somit entscheidend, dass ihre Ausgestaltung bezüglich Materialisierung und Farbwahl im Rahmen des konkreten Bauprojektes gut in die Landschaft einpassen. Es sind zurückhaltende Farben und natürliche Materialien zu verwenden und im Rahmen des Bauprojektes mittels eines Farb- und Materialkonzeptes darzulegen. Zudem liegt ein Teil der Anlage im Wald. Auch hier ist zentral, dass die Aufwertungsmassnahmen, insbesondere die Sanierung der bestehenden Schutzbaute, mit dem Wald abgestimmt sind und eine gute Einbettung erwirkt wird.

Einpassung in
Landschaft und
Wald

Fruchtfolgeflächen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Zudem sind bodenverändernde Nutzungen möglichst auf Flächen ohne pflanzennutzbaren Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. In den unversiegelten Bereichen des römischen Gutshofs liegen teilweise Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen des Bodens vor. Gemäss Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich können die geplanten Aufwertungs- und Sanierungsmassnahmen, insbesondere die Realisierung des Spielplatzes, so projektiert werden, dass die Böden erhalten bleiben.

Keine FFF tangiert
und mit den Mass-
nahmen können die
Böden erhalten
bleiben

Angrenzend zum Standort der Ruine ist eine Grundwasser- bzw. Trinkwasserfassung. Um alle Grundwasserfassungen müssen gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Schutzzonen ausgeschieden werden. Die Ruinen des römischen Gutshofs liegen in einer solchen Grundwasserschutzzone, namentlich in den Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Churzäglén (Grundwasserrecht I 2-25) der Wasserversorgung Bachenbülach. Die Grundwasserschutzzonen wurden mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. 602/2017 genehmigt. Die Schutzbauten für einzelne Teile des Herrenhauses oder für den Töpferofen, sowie andere bestehende bauliche Elemente befinden sich in der Schutzzone S3. Einzelne Mauerelemente der Ruine befinden sich in der Schutzzone S2. In der Zone S2 sind das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten verboten, zulässig sind jedoch Flurwege für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. In der Zone S3 sind bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder in den Bereichen wasserführender Schichten nicht zugelassen. Gemäss Schätzung des Kantons Zürich liegt der maximale Grundwasserspiegel im Projektareal mind. 5m unter Terrain. Die Lage und Dimensionierung der Aufwertungselemente sind demnach massgeblich: In der Schutzzone S2 ist lediglich ein Rundweg mit

Aufwertungsmass-
nahmen mit Grund-
wasserschutzzone
abzustimmen

verschiedenen Informationstafeln geplant. Ein solcher Fussweg ist in Analogie zu den Flur- und Waldwegen zulässig. Auch die Informationstafeln, die keine Fundamente benötigen, können gemäss Einschätzungen des AWEL (siehe Verfügung/ Vorentscheid vom 21. Juni 2024) im Sinne einer Ausnahme auch in der Zone S2 toleriert werden. An der Grenze zwischen der Zone S2 und S3 ist eine neue Hecke geplant. Die restlichen Aufwertungsmassnahmen, insbesondere das Rankgerüst und der Spielplatz, welche einen Richtplaneintrag benötigen, kommen in der Zone S3 zu liegen. Dies ist grundsätzlich bewilligungsfähig, es müssen gemäss AWEL jedoch verschiedene Nebenbestimmungen eingehalten bzw. Auflagen erfüllt werden.

Gemäss Angaben des Projekteigners ist keine Kapazitätssteigerung des Parkplatzes vorgesehen, dieser wird lediglich umgestaltet. Bis anhin waren die einzelnen Parkfelder nicht gekennzeichnet. In Zukunft wird es sechs Norm-Parkplätze, ein behindertengerechter Parkplatz und mehrere Veloabstellplätze angeboten. Mittels der Kennzeichnung der Parkfelder soll möglichem «Wild-Parkieren» entgegengewirkt werden. Weiter wird es eine neue WC-Anlage beim Parkplatz geben (siehe Abbildung 20). Da sich das neue Angebot hauptsächlich an Schulklassen richtet – welche mehrheitlich mit dem öffentlichen Verkehr anreisen - kann davon ausgegangen werden, dass mit dem neuen Parkkonzept die Nachfrage an Parkierungsmöglichkeiten gedeckt werden kann. Zudem ist das Freilichtmuseum nur in wenigen Gehminuten von der Bushaltestelle «Winkel-Seebüel» erreichbar und gut mit dem Veloverkehrsnetz erschlossen. Schliesslich wird der Weg von der Bushaltestelle zum römischen Gutshof neu ausgeschildert werden und auch in der Bewerbung der Anlage wird diese Möglichkeit der Anreise im Vordergrund stehen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass trotz Attraktivitätssteigerung der Anlage keine signifikante Steigerung des motorisierten Individualverkehrs vorliegen wird.

Keine Kapazitätserhöhung Parkplatz vorgesehen und mit neuer Kennzeichnung Parkfelder wird «Wild-Parkieren» entgegengewirkt

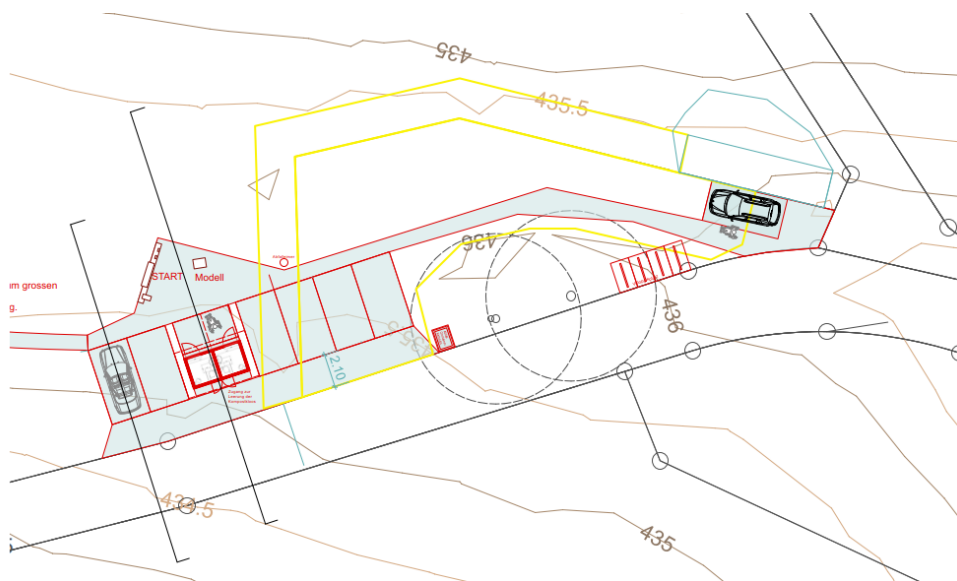


Abbildung 20: Grundriss Parkplatz (Stand 25.2.2025), gelb: Abbruch, rot: Neue Elemente (Quelle: Kantonsarchäologie Zürich)

Zusammenfassend kann argumentiert werden, dass die Sanierungsmassnahmen der bestehenden Bauten gemäss kantonalem Richtplan und

Fazit

gemäss § 40 PBG zonenkonform sind. Weitere Aufwertungsmassnahmen der Anlage, wie der geplante Spielplatz und das neue Rankgerüst können gemäss § 40 PBG bewilligt werden, da sie der Bewerbung der Anlage dienen, müssen jedoch zwingend mit dem Gewässerschutz abgestimmt werden. Zudem ist für eine gute landschaftliche Einbettung zu sorgen.

2.11 Kapitel 7: Ergänzung regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus bei den Grundlagen

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision stützt sich auf das regionale Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus (rGVK PZU+). Es wird dementsprechend bei den Grundlagen verankert.

Verankerung rGVK
PZU+

Anpassungen am regionalen Richtplan

In Kapitel 7 Wichtige Grundlagen wird das rGVK PZU+ ergänzt:

Anpassung am
Richtplantext

b) Weitere Grundlagen

- Berechnungsgrundlagen Geschossflächenreserven in Bauzonen; Abteilung Kantonalplanung, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Kantonaler Chemierisikokataster (GIS-Browser)
- Kantonaler Richtplan: Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014, www.richtplan.zh.ch
- Kantonaler Velonetzplan Region Zürcher Unterland, Vernehmlassungsbericht, Kanton Zürich, Koordinationsstelle Veloverkehr, 22.10.2015
- Kleinräumige Bevölkerungsprognosen für den Kanton Zürich 2013-2040, Prognose-lauf 2014, Szenarium «Trend ZHz», 03.06.2014, Statistisches Amt des Kantons Zürich
- Konzept für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 2017 (RRB Nr. 1030 /2017)
- Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» (ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA vom Oktober 2013)
- Potenziale der Innenentwicklung im Zürcher Unterland - eine regionale Analyse - Schlussbericht vom 28. Februar 2013
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Statistik über Bauzonenentwicklung, Überbauungsstand, 15-Jahresverbrauch sowie Geschossflächenreserven in den überbauten bzw. nicht überbauten Bauzonen nach Gemeinden und Regionen; Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.raumplanung.zh.ch
- Raumplanungsbericht 2009; Regierungsrat des Kantons Zürich, www.richtplan.zh.ch

- Regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus. Teilbericht: Analyse und Bericht: Ziele und Massnahmen. Beschluss der Projektaufsicht vom 31. Juli 2022. Amt für Mobilität, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich.
- Regionales Raumordnungskonzept Zürcher Unterland: Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.8.2011, Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU).

Es finden keine Anpassungen an den Richtplankarten statt.

Anpassungen an
Richtplankarten

Erwägungen

Das RGVK PZU+ wird als wichtige Grundlage im regionalen Richtplan aufgenommen, da das Konzept mit der vorliegenden Revision im regionalen Richtplan verankert wird und es explizit als Grundlage für allfällige Teilrevisionen des regionalen Richtplan erarbeitet wurde.

Aufnahme wichtiger
Grundlage

3. Verfahren

3.1 Erarbeitungsprozess

Die PZU aktualisiert den regionalen Richtplan in regelmässigen Abständen. Die vorliegende Teilrevisionsvorlage 2024 wurde im ersten Halbjahr 2024 erarbeitet. Sie berücksichtigt dabei Änderungsanträge des Kantons und der Gemeinden.

Erarbeitung der Vorlage im 2024

Der PZU-Vorstand hat die Teilrevisionsvorlage am 18. September 2024 zuhanden der 60-tägigen öffentlichen Auflage, Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern sowie der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

60-tägige Vernehmlassung sowie kantonale Vorprüfung

3.2 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung beurteilte die eingereichte Vorlage zur Teilrevision des regionalen Richtplans insgesamt als positiv, stellte jedoch einige Anträge. Der Umgang mit den einzelnen Anträgen ist detailliert im Anhang zusammengestellt.

Insgesamt positive Beurteilung

3.3 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG fand vom 27. September 2024 bis zum 26. November 2024 statt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jede und jeder zum Entwurf der Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans Zürcher Unterland äussern und Anträge zur Anpassung stellen. Zudem wurden die Verbandsgemeinden sowie die Nachbarregionen Furttal, Winterthur und Umgebung, Glattal und Weinland zur Stellungnahme eingeladen. Der Umgang mit den einzelnen Anträgen ist detailliert im Anhang zusammengestellt.

Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG

3.4 Festsetzungsverfahren

Die Teilrevisionsvorlage 2024 des regionalen Richtplans Zürcher Unterland wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Juni 2025 zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Es gingen keine Referenden ein.

Verabschiedung durch DV am 18.6.2025

A1 Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Übersicht Stellungnahmen Verbandsgemeinden

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Bülach	18.10.2024	Verzicht auf Stellungnahme
Dielsdorf	19.11.2024	Ein Antrag zur Verankerung des rGVK PZU+
Eglisau	18.11.2024	Keine Anträge
Embrach	23.10.2024	Ein Antrag zum Arbeitszonenmanagement und Fuss- und Veloverkehr
Hochfelden	22.10.2024	Keine Anträge
Hüntwangen	29.10.2024	Keine Anträge
Neerach	29.10.2024	Ein Antrag zur Verankerung des rGVK PZU+
Niederglatt	18.11.2024	Ein Antrag zum Fuss- und Veloverkehr
Niederhasli	19.11.2024	Keine Anträge
Oberweningen	15.10.2024	Keine Anträge
Schleinikon	11.11.2024	Ein Antrag zur Ortsdurchfahrt Wasen
Wil ZH	15.10.2024	Verzicht auf Stellungnahme

Übersicht Stellungnahmen Planungsregionen

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)	26.11.2024	Verzicht auf Stellungnahme
Zürcher Planungsgruppe Furtal (ZPF)	25.11.2024	Keine Anträge
Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)	14.11.2024	Keine Anträge
Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)	25.11.2024	Zwei Anträge zum Arbeitszonenmanagement

Übersicht Stellungnahmen weitere Akteure

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Mohler Sabine und Wetter Kaspar u.A.	20.11.2024	Ein Antrag zur Ortsdurchfahrt Wasen
Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)	26.11.2024	Verzicht auf Stellungnahme
Pro Velo	18.11.2024	Vier Anträge zum Fuss- und Veloverkehr
SBB	25.11.2024	Drei Hinweise zu Park+Rail und Güterverkehr

Kantonale Vorprüfung

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Kanton Zürich – Vorprüfung	15.01.2025	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
Verbandsgemeinden						
1	4.1.2	rGVK PZU+	Dielsdorf	Die Wortwahl im Absatz 2 (neu Absatz 3) im Kap. 4.1.2 Massnahmen b) Gemeinden ist für zukunftsgerichtete Tendenzen und mögliche gewollte Bestrebungen ausreichend. Da die Richtplanung grundsätzlich behördenverbindlich ist (§19 PBG) und ein Konzept nicht da es kein klar definiertes Planungsinstrument im Sinne des PBG darstellt - sollten diese Ebenen nicht miteinander verbunden werden. Unseres Erachtens werden die vorgesehenen Planungsebenen damit durchstossen und das Planungsinstrument des Verkehrsrichtplans, welcher die Koordination der gemeindeübergreifenden Verkehrsträger sicherstellen soll, unverhältnismässig mit allgemeinen und teilweise ideologischen Zielen und Massnahmen erweitert. Somit wird auch die Gemeindeautonomie, wo sie prioritär handeln will und/oder kann, eingeschränkt. Dies ist unseres Erachtens auch aus Sicht des Föderalismus nicht erwünscht. Die gesamthafte Verankerung des sehr umfangreichen rGVK PZU+ ist in dieser Form zudem wenig transparent. Denkbar wäre, explizite Inhalte des rGVK PZU+ im regionalen Richtplan Unterland zu verankern, die der überkommunalen Abstimmung der Verkehrsträger dienen. ➤ Auf die Verankerung des rGVK PZU+ im regionalen Richtplan Unterland ist zu verzichten. Der neue Absatz 2 im Kap. 4.1.2 b) Gemeinden ist ersatzlos zu streichen.	Teilweise berücksichtigen	Das rGVK PZU+ ist an der Delegiertenversammlung vom 28. September 2022 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist ein Bekenntnis zur regionalen Koordination und Abstimmung von verkehrlichen Themen sowie zur Umsetzung der im rGVK formulierten Massnahmen. Das rGVK PZU+ wurde breit abgestützt und partizipativ erarbeitet sowie mehrmals mit den Verbandsgemeinden gespiegelt. Aus diesen Gründen kann die PZU lediglich auf Teile des Antrags eingehen. Der neue Absatz bei Kap. 4.1.2 Massnahmen b) Gemeinden wird auf den ersten Teilsatz gekürzt. Der zweite Teilsatz «und setzen die Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um» wird gestrichen.
2	5.7	Abfall	Eglisau	Im Sinne der Erwägungen begrüsst der Gemeinderat den Richtplaneintrag für die Kompostieranlage Schwanental.	Kenntnisnahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
3	2.4	Arbeitszo- nenbewirt- schaftung	Embrach	Es erscheint nachvollziehbar, dass künftig Änderungen der Nut- zungsplanung der PZU zur Stellungnahme zugestellt werden sollen, damit die vorhandenen Arbeitszonen im RRP aktuell gehalten werden können. ➤ Es soll präzisiert werden, wie «frühzeitig» bzw. wann genau die PZU über Änderungen in Kenntnis gesetzt werden soll.	Berücksichti- gen	Die Information wurde in Erläute- rungsbericht in Kap. 2.1 ergänzt. Die Gemeinden sind angehalten, die Re- gion <i>vor der Vorprüfung bzw. öffentli- chen Auflage oder Anhörung</i> bzgl. einer Anpassung an einem Arbeits- platzgebiet zu informieren und einzu- beziehen, sodass die Region die vom Kanton geforderte Stellung- nahme erarbeiten kann.
4	3.2	Erholung	Embrach	Die Entlassung der Hundeschule Bilg wird dankend zur Kenntnis ge- nommen. Embrach hat die Entlassung beantragt.	Kenntnis- nahme	
5	4.1	rGVK PZU+	Embrach	Die Verankerung des rGVK PZU+ wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis- nahme	
6	4.2	Strassenver- kehr	Embrach	Die Ortsdurchfahrt Oberweningen in Tab. 4.2b wird zur Kenntnis ge- nommen.	Kenntnis- nahme	
7	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Embrach	Mit dem Dualen Velokonzept wurde die Massnahme gemäss Tabelle 4.4b erfüllt. ➤ Der Koordinationshinweis in Tabelle 4.4b zum Eintrag Nr. 12 soll auf «Alternative Linienführung via Schützenhaus- und Tannenstrasse» geändert werden.	Berücksichti- gen	Da die Klärung erfolgt ist, wird der Koordinationshinweis angepasst. Auf eine Abhandlung im Erläuterungsbe- richt wird verzichtet.
8	4.5	Parkierung	Embrach	Nachführung der Anzahl Parkplätze am Bahnhof Embrach-Rorbas: Die Änderung der Parkfelder wurde von Embrach gemeldet. Besten Dank für die Änderung.	Kenntnis- nahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
9	5.7	Abfall	Embrach	Die Kompostieranlage Schwanental in Eglisau sowie die Vergärungsanlage Zallereichen in Bachenbülach werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
10	6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	Embrach	Aufnahme Freilichtmuseum römischer Gutshof in Winkel-Seeb wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
11	7	Weitere Grundlagen	Embrach	Die Ergänzung des rGVK PZU+ als «weitere Grundlage» wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
12	4.1.2	rGVK PZU+	Neerach	Bekanntlich hat die Delegiertenversammlung der PZU das regionale Gesamtverkehrskonzept (rGVK) am 28. September 2022 genehmigt. Das rGVK bildet die Planungsgrundlage, an welcher künftige verkehrsplanerische Vorhaben in der Region Zürcher Unterland plus auszurichten sind. Im Kapitel 4 Verkehr, 4.1 Gesamtverkehrsstrategie, soll das rGVK PZU+ bei den Massnahmen im regionalen Richtplan verankert werden. Die Gemeinden berücksichtigten dabei das rGVK PZU+ bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten und setzen die Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um. Mit dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept (GVK) 2018 legt der Regierungsrat die Ziele und Handlungsschwerpunkte für die Entwicklung des Gesamtverkehrssystems im Planungshorizont bis 2030 fest. Die rGVK konkretisieren das Gesamtverkehrskonzept für einzelne Regionen des Kantons. Sie zeigen auf wie das Verkehrssystem der Region massgeschneidert weiterentwickelt werden soll, um die Mobilitätsbedürfnisse der Zukunft und die erwünschte Siedlungsentwicklung gleichermassen zu unterstützen.	Teilweise berücksichtigen	Das rGVK PZU+ ist an der Delegiertenversammlung vom 28. September 2022 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist ein Bekenntnis zur regionalen Koordination und Abstimmung von verkehrlichen Themen sowie zur Umsetzung der im rGVK formulierten Massnahmen. Das rGVK PZU+ wurde breit abgestützt und partizipativ erarbeitet sowie mehrmals mit den Verbandsgemeinden gespiegelt. Aus diesen Gründen kann die PZU lediglich auf Teile des Antrags eingehen. Der neue Absatz bei Kap. 4.1.2 Massnahmen b) Gemeinden wird auf den ersten Teilsatz gekürzt. Der zweite Teilsatz «und setzen die

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				Im Kapitel 4 Verkehr, 4.2.3 Massnahmen (Seite 121), Richtplantext kantonaler Richtplan, Stand 11. März 2024, wird erwähnt, dass der Kanton den Ausbau und die Erneuerung des Strassennetzes über das mit der Gesamtverkehrsplanung abzustimmende Strassenbauprogramm (vgl. Pt. 4, 1.3 a) steuert. Er erarbeitet im Rahmen von rGVK die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung von Zweckmässigkeit und Dringlichkeit baulicher und betrieblicher Massnahmen (Strategie Hauptverkehrsstrassen, HVS) und passt das übergeordnete Strassennetz gegebenenfalls den neuen Erkenntnissen an. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Fertigstellung des Zürcher Hochleistungsstrassennetzes, der wirtschaftlichen Bedeutung des Kantons, kurz-, mittel- und langfristig konsequent vorangetrieben wird. Dies erscheint umso heikler, als das rGVK raumplanungsferne Massnahmen enthält, welche das Verkehrsverhalten der Menschen beeinflussen sollen (2.8. "Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema nachhaltige Mobilität"). Ideologiegetriebenes "Nudging" hat in einem regionalen Richtplan, dessen Aufgabe im Bereich Verkehr die gemeindeübergreifende Koordination der Verkehrsträger ist, aus Sicht des Gemeinderates nichts zu suchen. Die Verankerung des sehr umfangreichen rGVK im Richtplan ist zudem nicht transparent. Auf die gesamthafte Verankerung des rGVK PZU+ im regionalen Richtplan Unterland ist deshalb zu verzichten. Stattdessen sind explizit nur die diejenigen Inhalte des rGVK PZU+ im regionalen Richtplan Unterland zu verankern, die der überkommunalen Abstimmung der Verkehrsträger dienen. ➤ Im Sinne der genannten Erwägungen beantragt der Gemeinderat Neerach der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU), auf die gesamthafte Verankerung des regionalen Gesamtverkehrskonzeptes Zürcher Unterland plus (rGVK		Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um» wird gestrichen.

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				PZU+) im regionalen Richtplan Unterland zu verzichten. Stattdessen sind explizit nur die diejenigen Inhalte des rGVK PZU+ im regionalen Richtplan Unterland zu verankern, die der überkommunalen Abstimmung der Verkehrsträger dienen.		
13	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Niederglatt	Bereits in seiner Vernehmlassung vom 27.01.2017 zum Studienbericht des Amtes für Verkehr vom 16.01.2017 "Schliessung der Lücke Kaiserstuhl-/Zürcherstrasse" hat sich der Gemeinderat zu den angeordneten Veränderungen und Anpassungen (Aufwertung Siedlungsgebiet / Strassenmöblierung usw.) zustimmend geäussert. Leider sind diesbezüglich bis heute keine Massnahmen umgesetzt worden. Zum vorgesehenen Eintrag der zusätzlichen Radweg-Linienführung über die Rietli-/Schul- und Bahnhofsstrasse und zum vorgesehenen Text «bei Ersatz aufzuhebender Radweg» hat die Behörde keine Einwände.	Kenntnisnahme	
14	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Niederglatt	Die Freizeitradroute 29 soll, von Oberglatt herkommend, am Ende der Grossgasse nicht mehr über die Grafschaftstrasse verlaufen, sondern die Glatt auf der blauen Bogenbrücke überqueren und anschliessend dem linksufrigen Glattweg folgen. In diesem Zusammenhang wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2023 verwiesen. Die Behörde bestätigt dort, dass sie grundsätzlich offen für eine Linienführung entlang der Glatt ist. Der Gemeinderat hat sich aber auch klar und dezidiert dazu geäussert, unter welchen Voraussetzungen er einer geänderten Streckenführung zustimmen kann. Es geht dabei um die Sichtweiten beiden Kreuzungspunkten, um flankierende Massnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung usw. Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich ist aufgefordert worden, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen mit dem Ziel, die Fakten zu	Nicht berücksichtigen	Im regionalen Richtplan wird lediglich die Linienführung eingetragen. Anforderungen zu den baulichen Ausprägungen und die Umsetzung flankierender Massnahmen ist Sache der nachgelagerten Verfahren. Aus Sicht der Region ist die Umsetzung dieser Massnahmen nicht zwingend vor einem Eintrag im Richtplan erforderlich. Zudem besteht im vorliegenden Fall auch keine regionale Kompetenz zur Verschiebung der Anpassung an der Linienführung.

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				klären und das weitere Vorgehen sachlich und zeitlich festzulegen. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass für die errechnete Kostenbeteiligung der Gemeinde von ca. Fr. 625'000.00 vorgängig ein Beschluss der Gemeindeversammlung erforderlich ist.  ➤ Der Gemeinderat beantragt der Planungsgruppe Zürcher Unterland auf den vorgesehenen Eintrag einstweilen zu verzichten und den Wechsel erst vorzunehmen, wenn die notwendigen Massnahmen umgesetzt sind.		
15	4.2	Strassenverkehr	Oberweningen	Bei der Kantonsstrasse "Wehntalerstrasse" handelt es sich um eine stark befahrene Strasse. Es handelt sich dabei auch um eine Transportstrasse für den Schwerverkehr. Die Sicherheit dieser Strasse wird vom Gemeinderat in Frage gestellt. An der Püntstrasse sind viele Kinder zuhause, welche die Wehntalerstrasse für ihren Schulweg zu überqueren haben. Des Weiteren kommt hinzu, dass in der Nähe vom Bahnhof Schöffliisdorf-Oberweningen keine Möglichkeit für den Fussgänger besteht, die Wehntalerstrasse sicher zu überqueren. Es	Kenntnis-	nahme

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				fehlt ein entsprechender Fussgängerstreifen in der Nähe der Kreuzung Steinbruggstrasse. Die Wehntalerstrasse soll mit der Umgestaltung der Kantonsstrasse für die Fussgänger zukünftig besser und sicherer passiert werden können. Die Wehntalerstrasse soll nach Möglichkeit auch entschleunigt werden. Von einer Tempo 30-Zone ist jedoch abzusehen, da es sich um eine Durchgangsstrasse handelt. Das Einfädeln in die Wehntalerstrasse, insbesondere bei der grossen Kreuzung Schleinikerstrasse/ Dorfstrasse, ist in der Rushhour besonders schwierig. An dieser Kreuzung könnte ein Kreisel diesbezüglich Abhilfe schaffen, dies würde auch der Entschleunigung dienen. Festzuhalten ist, dass an der Wehntalerstrasse bereits ein Fussgänger mit Verkehrsinsel Nähe der Kreuzung Schulstrasse geplant war. Das Projekt wurde jedoch nicht realisiert, da Land hätte enteignet werden müssen. Abschliessend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat das Projekt betreffend die Umgestaltung der Kantonsstrasse "Wehntalerstrasse" unterstützt. Der Gemeinderat möchte in dieses Projekt miteinbezogen werden. Der Gemeinderat unterstützt dieses Projekt gemäss den obenstehenden Erwägungen. Der Gemeinderat möchte in diesem Projekt miteinbezogen werden und mitwirken. Der betroffene Abschnitt für die Umgestaltung der Kantonsstrasse «Wehntalerstrasse» befindet sich im Gemeindegebiet von Oberweningen.		
16	4.2	Strassenverkehr	Schleinikon	Anwohner aus dem Dorfteil Wasen beabsichtigen einen Antrag bezüglich der Verankerung Dorfdurchfahrt Wasen einzureichen. Diese sind an den Gemeinderat gelangt mit der Bitte, eine mögliche Unterstützung dieses Antrages zu prüfen. Dazu haben sie die entsprechenden Unterlagen eingereicht, welche durch den Gemeinderat	Nicht berücksichtigen	Da der Strassenabschnitt nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision ist, kann der Antrag aus prozessualen Gründen (insb. fehlender Einbezug Gemeinden, Öffentlichkeit,

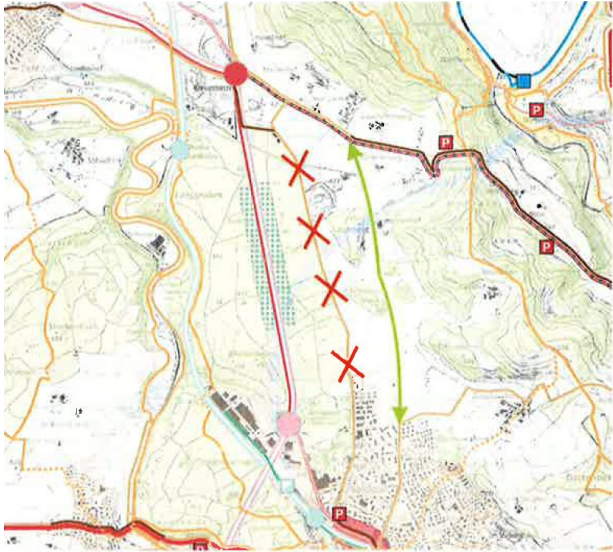
Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				beraten werden. Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.  ➤ Die Unterlagen wurden geprüft und aufgrund der erfolgten Beratung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass diese Eingabe im Grundsatz unterstützt werden kann. Somit kann seitens der Gemeinde Schleinikon eine entsprechende Eingabe erfolgen. Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage der Teilrevision 2024 des Richtplan Zürcher Unterland unterstützt der Gemeinderat Schleinikon im Grundsatz die Eingabe der Anwohner des Dorfteils Wasen bezüglich "Verankerung Ortsdurchfahrt Wasen.		Eigentümer) nicht in der laufenden Teilrevision berücksichtigt werden. Der Antrag wird in der nächsten Teilrevision behandelt.
Planungsregionen						

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
17	5.7	Abfall	ZPF	Die Vorlage tangiert die Interessen der ZPF nur marginal. Das einzige Vorhaben, welches Auswirkungen auf das Furttal erwarten lässt, ist der Ausbau der Vergärungsanlage der Axpo in Bachenbülach. Im Gegenzug soll die Anlage in Otelfingen stillgelegt werden. In Otelfingen soll nur noch eine Annahmestelle betrieben werden, das Gärgut soll dann von Otelfingen nach Bachenbülach transportiert werden. Auch wenn der Umfang dieser Transporte nicht allzu hoch sein dürfte, weist der Vorstand der ZPF darauf hin, dass das Strassennetz im Furttal während der Hauptverkehrszeiten bereits überlastet ist und keine Kapazitätsreserven mehr aufweist. Somit ist aus Sicht des Vorstands der ZPF eine Vermeidung zusätzlicher Fahrten während den Hauptverkehrszeiten anzustreben.	Kenntnis- nahme	
18	4.4	Fuss- und Veloverkehr	ZPG	Das Wanderwegnetz wird mit der vorliegenden Teilrevision in der Gemeinde Oberglatt auf Antrag der Gemeinde und des Vereins Zürcher Wanderwege angepasst. Die ZPG weist darauf hin, dass mit dem Projekt Aufwertung Glatt der komplette Flussabschnitt der Glatt entlang des Flughafens zwischen Opfikon und Oberglatt aufgewertet werden soll und der neue Routenverlauf des Wanderweges mit dem Projekt abzustimmen ist. Der neue Routenverlauf des Wanderweges führt im südlichen Abschnitt auf einem kurzen Teilstück bis auf Höhe der Brücke Püntenwisen über das Gemeindegebiet von Rümlang. Die ZPG stellt fest, dass die Fortführung des neuen Routenverlaufs auf dem Gemeindegebiet von Rümlang eine Nachführung bei der Richtplankarte Verkehr des regionalen Richtplans Glattal mit sich bringt. Die ZPG stellt in Aussicht, die Nachführung / Bereinigung im Rahmen der aktuellen Teilrevision 2023 zu prüfen. Die ZPG stellt fest, dass von den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision 2024 des regionalen Richtplans	Kenntnis- nahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				Unterland keine weiteren Zielsetzungen / Festlegungen gemäss regionalen Richtplan Glattal betroffen sind.		
19	2.4	Arbeitszonenbewirtschaftung	ZPW	Gemäss vorliegendem Erläuterungsbericht wird der Auftrag des Kantons Zürich an die Regionen bezüglich Arbeitszonenbewirtschaftung im regionalen Richtplan der PZU verankert. Mit der Teilrevision 2024 werden neben den bestehenden Massnahmen für die Gemeinden, Massnahmen zuhanden der Region betreffend regionale Arbeitsplatzgebiete ergänzt. Die ZPW möchte die Gelegenheit nutzen, um darauf hinzuweisen, dass Vorhaben in Arbeitsplatzgebieten mit Auswirkungen auf angrenzende (Planungs-)Regionen überregional abzustimmen sind. ➤ Aus Sicht der ZPW soll ein entsprechender Hinweis in Abschnitt 2.4.3a (5.19) des Richtplantextes aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag für einen neuen Satz am Ende des Abschnitts 2.4.3a im Richtplantext: «Vorhaben in Arbeitsplatzgebieten mit Auswirkungen auf angrenzende Regionen sind überregional abzustimmen».	Teilweise berücksichtigen	Diese Abstimmung hat durch die Gemeinden zu erfolgen, da die Gemeinde bei Anpassungen an Arbeitsplatzgebieten federführend ist. Aus diesem Grund wurde in Abschnitt 2.4.3b im Richtplantext bei der Massnahme für die Gemeinden folgender Satz eingefügt: «Zudem sind Vorhaben in Arbeitsplatzgebieten mit Auswirkungen auf angrenzende Regionen überkommunal abzustimmen.»
20	2.4	Arbeitszonenbewirtschaftung	ZPW	Mit dem geplanten Vorhaben im Arbeitsplatzgebiet Nr. 13 in der Gemeinde Rafz ist aufgrund seiner Grösse und Lage mit zusätzlichen Verkehrsaufkommen im Zürcher Weinland zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der ZPW die betroffenen Nachbarregionen in die weiteren Planungsschritte zwingend einzubeziehen. ➤ Im Rahmen der Teilrevision des regionalen Richtplans 2024 sind aus Sicht der ZPW die Koordinationshinweise zum Arbeitsplatzgebiet Nr. 13 in diesem Sinne zu prüfen und zu ergänzen. Ergänzungsvorschlag zum Koordinationshinweis Arbeitsplatzgebiet Nr.13 im Richtplantext, 5.17: «Mit ZPW abzustimmen».	Berücksichtigen	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
Weitere Akteure						
21	4.2	Strassenver- kehr	Mohler, Wet- ter et al.	Die Ortsdurchfahrt Wasen (Schleinikon) als kompakter Ortsteil mit hohem Wohnanteil beidseits der Strasse erfüllt wie die Ortsdurchfahrt Oberweningen im Osten und die Ortsdurchfahrt Niederweningen im Westen die Bedingungen zur Aufwertung des Strassenraums, der Erhöhung der Siedlungsverträglichkeit und insbesondere die Verbesserung Querungsmöglichkeit. ➤ Als Ergänzung zum regionalen Richtplan soll die Ortsdurchfahrt Wasen (Schleinikon) in der Kategorie B ergänzt werden.	Nicht berück- sichtigen	Die Einwender:innen haben der PZU einen ausführlich dargelegten Antrag vorgelegt (die Argumente sind aus Platzgründen nicht alle in dieser Ta- belle aufgeführt). Da der Strassenab- schnitt nicht Bestandteil der vorlie- genden Teilrevision ist, kann der An- trag aus prozessualen Gründen (insb. fehlender Einbezug Gemein- den, Öffentlichkeit, Eigentümer) nicht in der laufenden Teilrevision berück- sichtigt werden. Der Antrag wird in der nächsten Teilrevision behandelt (insb. aufgrund des formellen An- trags der Gemeinde Schleinikon).
22	4.1	Gesamtstra- terie Verkehr	Pro Velo Kanton Zü- rich	Gemäss den Zielen des Gesamtverkehrs soll der Anteil des Velover- kehrs bei den kurzen bis mittleren Distanzen von heute 8% um einen Prozentpunkt auf 9% steigern bis 2030 (vgl. S. 44). Dieses Ziel ist eindeutig zu wenig ambitioniert. Mit dem nationalen Veloweggesetz sind Kantone und Gemeinden dazu verpflichtet, innerhalb von 20 Jahren (d.h. bis 2042) hochwertige Velowegnetze umzusetzen. Das ASTRA hat zudem angekündigt, bis 2035 die Anzahl Velokilometer gegenüber heute zu verdoppeln. Das Ziel der Region Unterland und somit des Richtplans soll mit diesen Zielen übereinstimmen und den Anteil des Veloverkehrs durch ein attraktives Velonetz sowie aktiver Veloförderung deutlich steigern. Ebenfalls ist der Richtplan auf 15 Jahre ausgerichtet, daher soll das Modalsplit-Ziel nicht nur einen Ziel- wert bis 2030 festlegen, sondern bis mind. 2040.	Nicht berück- sichtigen	Das Kap. 4.1.1 ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Der Antrag kann aus prozessualen Grün- den (insb. fehlender Einbezug Ge- meinden, Öffentlichkeit, Eigentümer) nicht in der laufenden Teilrevision berücksichtigt werden.

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				➤ Das Modalsplit-Ziel für den Veloverkehr ist deutlich zu erhöhen.		
23	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Pro Velo Kanton Zürich	Es bestehen in der Region nach wie vor viele im Richtplan eingetragene «Radwege bestehend», die den kantonalen Velostandards nicht entsprechen. Diese sollen aufgrund der Schwachstellen als «Radweg geplant» versehen werden. Dadurch wird der Handlungsbedarf für die Behebung der Schwachstellen deutlich. Konkret sind dies insbesondere auch Ausserortsstrecken gemischt mit dem MIV bei Tempo 80 (oder 60) ohne jegliche Massnahmen zum Schutz des Veloverkehrs. Solche Strecken befinden sich auch auf der nationalen (Nr. 2) und internationalen (Nr. 6) Veloroute. ➤ Veloverbindungen mit Schwachstellen als «geplant» definieren.	Nicht berücksichtigen	Das Kap. 4.1.1 ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Der Antrag kann aus prozessualen Gründen (insb. fehlender Einbezug Gemeinden, Öffentlichkeit, Eigentümer) nicht in der laufenden Teilrevision berücksichtigt werden. Die betroffenen Abschnitte sind dem Kanton zu melden.
24	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Pro Velo Kanton Zürich	Durch den 4-Spur Ausbau im Hardwald wurde der bestehende Radweg entlang der Strasse aufgehoben. Die Hauptverbindung wurde gemäss kantonalem Velonetzplan an den Waldrand verlegt und wird gemäss Velonetzplan und regionalem Richtplan entlang der Solistrasse und der Marterlochstrasse geführt. Sowohl die Gegebenheiten sowie die Praxis zeigen jedoch, dass die parallele Führung via Unterweg und dem Simeligrabenweg deutlich besser geeignet wäre, um als Velohauptverbindung klassiert zu werden.	Nicht berücksichtigen	Die heutige Linienführung ist mit dem kantonalem Velonetzplan abgestimmt. Der Abschnitt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Falls eine Anpassung an der Linienführung materiell sinnvoll wäre und von der Standortgemeinde unterstützt würde, kann durch die Standortgemeinde eine Anpassung des kantonalen Velonetzplans beim Amt für Mobilität des Kantons Zürich beantragt werden.

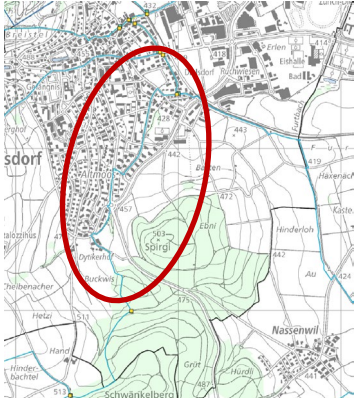
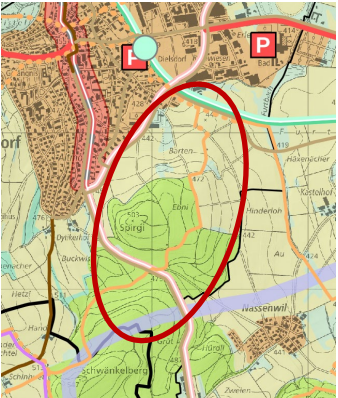
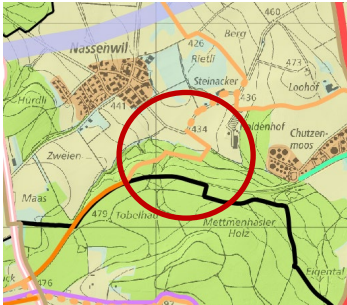
Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				 Grün: Verlegung Velohauptverbindung Rot gestrichen: aktueller Eintrag streichen ➤ Verschiebung der Velo-Hauptverbindung zwischen Bülach und der Weiacherstrasse auf den Simeligrabenweg.		
25	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Pro Velo Kanton Zü- rich	Mit dem Ausbau des Knotens Chrüzstrasse und der Verlegung der Veloverbindung erfahren Velofahrende entlang der Nebenverbindung (Ost-West zwischen Glattfelden und Rorbas) einen deutlichen Umweg. Neu müssen die Velofahrenden um die gesamte Kiesgrube herumfahren und dadurch eine zusätzliche Distanz von über 350m	Nicht berück- sichtigen	Die Anpassung der Linienführung basiert auf der «Studie Hardwald» und ist damit fachlich fundiert. Die Li- nienführung wurde sowohl im

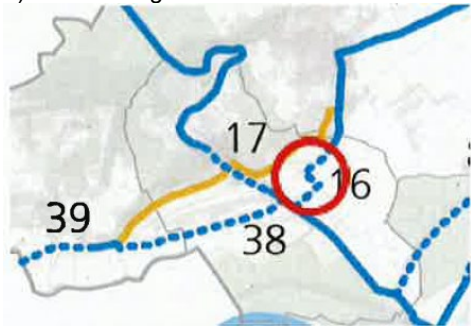
Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				zurücklegen. Hinzu kommen mehrfache Fahrbahnquerungen. Es soll zwingend weiter nach alternativen Lösungen gesucht werden, damit dieser unnötige Umweg zu vollen Lasten des Veloverkehrs vermieden werden kann. Die Beibehaltung des direktesten Wegs auch von Ost nach West im Richtplan ist dafür Voraussetzung.  ➤ Auf den Eintrag «2 Bülach-Glattfelden: Schaffhauserstrasse und Haberland/Marterlochstrasse. Nebenverbindung verschieben» ist daher zu verzichten.		kantonalen Velonetzplan wie auch im regionalen Richtplan angepasst.
26	4.5	Parkierung	SBB	Die Erhöhung der P+Rail-Parkplätze am Bahnhof Embrach-Rorbas ist korrekt. Unser Wunsch wäre gewesen, dass die Förderung vom Veloverkehr noch verbindlicher zum Ausdruck käme.	Kenntnis- nahme	
27	4.6	Güterverkehr	SBB	Der Freiverlad in Niederglatt ist auf der Karte zu ergänzen. Bitte dort noch die Signatur Güterumschlag ergänzen. Kapitel 4.6 Güterverkehr im Richtplantext konnte nicht bewertet werden, da unvollständig.	Nicht berück- sichtigen.	Kap. 4.6 ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Es bedarf eines formellen Antrags für eine Anpassung in der nächsten Teilrevision

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				Es fehlen die Seiten 51 bis 54 und somit praktisch das gesamte Kapitel über den öffentlichen Personenverkehr.		des regionalen Richtplans (startet voraussichtlich 2026).
28	4.6	Güterverkehr	SBB	Hinweise bezüglich Anschlussgleise: Niederweningen: Für das Anschlussgleis Bucher besteht eine Aufhebungsvereinbarung Steinmaur: In Steinmaur ist ein Anschlussgleis für die Mühle vorhanden. Dies ist zu ergänzen. Für das Anschlussgleis Getreide Züri Nord besteht eine Aufhebungsvereinbarung. Niederglatt: Es bestehen Anschlussverträge mit Varo Energy (Gleisende Oberhasli), Osterwalder (Gleisende Oberhasli), Eberhard, Swissterminal, Frevlig und Getreide. Züri Nord Bülach: Es besteht ein Anschlussvertrag mit Credit Suisse Eglisau: Es besteht eine Aufhebungsvereinbarung mit L+B (Interesse an Übernahme besteht/bestand?) Zweidlen: Es bestehen Anschlussverträge mit NOK und Weiacher Kies Hüntwangen-Wil: Es bestehen Anschlussverträge mit HASTAG und Holcim Embrach: Es bestehen Anschlussverträge mit Zürcher Freilager und Aufhebungsvereinbarungen mit Zürcher Freilager, Angst & Pfister und Stahl Contor	Kenntnis- nahme	
Kantonale Vorprüfung						
29	2.4.3	Arbeitszo- nenbewirt- schaftung	Kanton Zü- rich	Mit Beschluss des Kantonsrates vom 22. Oktober 2018 wurde die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung im kantonalen Richtplan verankert. Danach unterstützt die kantonale Fachstelle für Raumplanung die Regionen beide Einführungen der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung (Pl.2.2.3 a Abs. 5). Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV	Kenntnis- nahme	

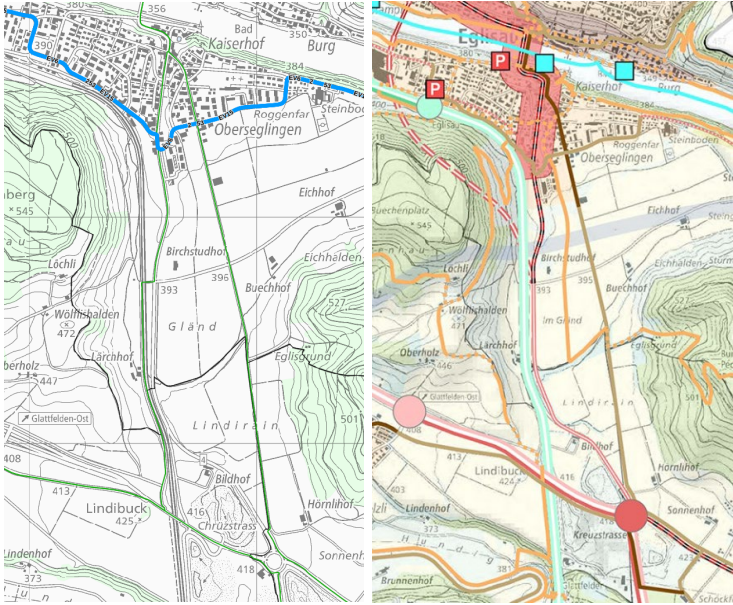
Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				sicher und sorgen damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen (Pt. 2.2.3b Abs. 3). Obwohl die PZU diesen Auftrag aus dem kantonalen Richtplan laufend umsetzt, ist er nicht im regionalen Richtplan verankert. Damit der Auftrag ebenfalls im regionalen Richtplan abgebildet ist, werden mit der vorliegenden Revision die Massnahmen zur Arbeitszonenbewirtschaftung ergänzt. Wir begrüssen die Aufnahme der Arbeitszonenbewirtschaftung im regionalen Richtplan. Die Anpassungen unter Kap.2.4.3 sind zweckmässig und entsprechen dem ARE-Merkblatt «Arbeitszonenbewirtschaftung» vom 4. April 2019.		
30	3.2.2	Erholung	Kanton Zürich	Der bestehende Richtplaneintrag im Gebiet Bilg als Ersatzstandort für die Hundeschule erwies sich gemäss Bericht nach Art. 47 RPV in der Detailplanung als suboptimal. Als Alternative konnte in der Zwischenzeit ein Standort in der Bauzone gefunden werden, weshalb das Erholungsgebiet Bilg von regionaler Bedeutung gestrichen werden soll. Die Verlagerung des Hundetrainingsplatzes in die Bauzone und der damit einhergehenden Streichung im regionalen Richtplan begrünnen wir. Für die Sportanlagen im Gebiet Bilg besteht weiterhin eine Richtplangrundlage auf kommunaler Stufe. Wir empfehlen dies im Bericht nach Art. 47 RPV zu erwähnen.	Berücksichtigen	Die Empfehlung wurde umgesetzt.
31	4.1.2	rGVK PZU+	Kanton Zürich	Der Kanton hat in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Zürcher Unterland ein regionales Gesamtverkehrskonzept erarbeitet, an welchem sich die Planungen zu orientieren haben. Die Delegiertenversammlung der PZU hat das rGVK am 28. September 2022 genehmigt. Es bildet damit eine Grundlage, an welcher sich künftige Planungen in der Region Zürcher Unterland auszurichten haben. Die mit	Kenntnisnahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				der vorliegenden Teilrevision beabsichtigte Verankerung des regionalen Gesamtverkehrskonzepts im regionalen Richtplan begrüßen wir. Wir weisen darauf hin, dass das Amt für Mobilität aktuell neue Grundlagen zum Thema Multimodalität, namentlich Verkehrsdrehscheiben, erarbeitet, welche Aussagen zu Parkieranlagen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den Radverkehr (RV) haben werden. Im Jahr 2025w'rd gemeinsam mit den Planungsregionen ein Prozess zum Reformbedarf der regionalen Richtpläne angestossen. Aus diesem Grund wird im Rahmen der Teilrevision 2024, welche im Teil Verkehr eher nachführenden Charakter hat, darauf verzichtet, weiter auf diese Aspekte einzugehen.		
32	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Kanton Zürich	Das Wanderwegnetz gemäss den Zürcher Wanderwegen ist grossmehrheitlich korrekt im regionalen Richtplan abgebildet. Zwei Differenzen haben wir jedoch festgestellt, welche anzupassen sind (siehe nachfolgende Abbildungen): 1) Dielsdorf	Nicht berücksichtigen	Alle vier Teilstücke sind nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Aus prozessualen Gründen (insb. fehlender Einbezug Gemeinden, Öffentlichkeit, Eigentümer) können sie in der laufenden Teilrevision nicht berücksichtigt werden.

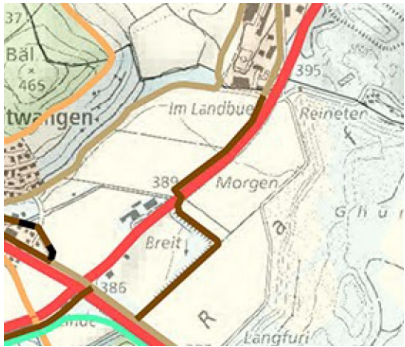
Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				  ➤ Der Wanderweg (linke Abbildung) ist als bestehend in den Richtplan zu übernehmen. Der Wanderweg (rechte Abbildung) ist als geplant im Richtplan einzutragen.		
		2) Nassenwil		 		

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				➤ Wanderwegführung ist im Richtplan gemäss GIS-Karte zu übernehmen.		
				3) Hüntwangen		
						
				Die SchweizMobil-Route im Rafzerfeld wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die entsprechende Verbindung in Hüntwangen (im Bild gelb dargestellt) ist aus der Richtplankarte und Abbildung 4.4b zu entfernen. ➤ Die SchweizMobil-Route in Hüntwangen ist aus der Richtplankarte und in der Abbildung 4.4b zu entfernen.		
				4) Oberglatt		

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				Die Skatingroule 44 wurde in Oberglatt korrekt am linken Glattufer in den Richtplan aufgenommen. Es ist jedoch keine Verbindung über die Glatt in der Verlängerung des Bachwegs vorgesehen (im Bild gelb markiert). ➤ Die Verbindung zwischen der SchweizMobil-Route 29 und der Skatingroule.44 in Oberglatt in der Verlängerung des Bachwegs ist aus der Richtplankarte zu streichen.		
33	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Kanton Zürich	Die kantonale Nebenverbindung 07_158 zwischen Glattfelden und Eglisau (siehe Abbildung links) fehlt in der Richtplankarte (siehe rechte Abbildung), in der Abbildung 4.4b und in der Tabelle 4.4b. Sie ist Bestandteil der im Erläuterungsbericht erwähnten Differenzbereinigung zwischen dem regionalen Richtplan und dem kantonalen Velonetzplan aus dem Jahr 2019. ➤ Die Nebenverbindung 07_158 des kantonalen Velonetzplans ist in der Richtplankarte, in der Abbildung 4.4b und in der Tabelle 4.4b zu ergänzen.	Nicht berücksichtigen	Der Vorstand der PZU hat im März 2024 beschlossen, die besagte Velo-Verbindung nicht in den Richtplan aufzunehmen, da bereits klar war, dass die im Bereich der Ortsdurchfahrt kein Veloweg realisiert wird. In Absprache mit dem Kanton wird auf einen Eintrag verzichtet, bis Klarheit zu alternativen Lösungen geschaffen

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
						wurde. Voraussichtlich wird die Verbindung in die Teilrevision 2026 aufgenommen.
34	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Kanton Zürich	Im regionalen Richtplan sind verschiedene Wege entlang von Gewässern eingetragen. Beispielsweise der in der Richtplankarte in Hüntwangen mit stellenweise veränderter Linienführung eingetragene geplante regionale Radweg entlang des Landbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1080, des Hochwasserentlastungskanals HWE Landbach, öffentliches Gewässer Nr. 10801, und des Hochwasserrückhaltebeckens Landbach, im Gebiet Breit (vgl. Kap. 2.6 des Erläuterungsberichts).	Kenntnis- nahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				Ein anderes Beispiel sind die in der Richtplankarte in Oberglatt neu als bestehend eingetragenen regionalen Fuss- / Wanderwege und Fuss- / Wanderwege mit Hartbelag entlang der Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 6000, und mit bestehender Querung des Stegligrabens, öffentliches Gewässer Nr. 6131 (vgl. Kap. 2.5 des Erläuterungsberichts). Ein weiteres Beispiel sind die in der Richtplankarte in Neerach neu als bestehend eingetragenen regionalen Fuss- / Wanderwege und Fuss- / Wanderwege mit Hartbelag entlang des Dorfbachs Riedt, öffentliches Gewässer Nr. 6032, und nahe von einem Weiher im süd-westlichen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 953 (vgl. Kap.2.5 des Erläuterungsberichts). Bis zur Festlegung des Gewässerraums ist entlang der Gewässer ein Uferstreifen von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Für die Zulässigkeit von Wegen an Gewässern verweisen wir auf das Faktenblatt "Wege im Gewässerraum, (AWEL, 2020, www.gewaesserraum.zh.ch). Das Faktenblatt fasst die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen aus der Bewilligungspraxis zusammen und dient als Hilfestellung für die Planung von Velowegen sowie Fuss- und Wanderwegen entlang von Gewässern. Verbreiterungen oder Anpassungen bestehender Wege - auch Änderungen des Oberflächenbelags - innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums bedürfen einer Bewilligung des AWEL. Innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums sind bei neuen oder angepassten Wegen grundsätzlich nur unbefestigte Beläge (2.8. wassergebundene Naturbeläge) erlaubt. Mögliche Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Glattumlegung (Pistenverlängerungs-Projekt und Wasserbauprojekt der Flughafen Zürich AG und des AWEL) zwischen Rümlang und Oberglatt die Verläufe		

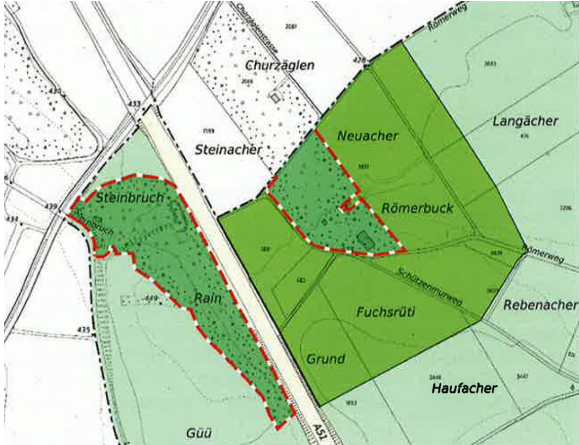
Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				der Radwege und Wanderwege grundlegend angepasst werden müssen.		
35	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Kanton Zü- rich	In der vorliegenden Richtplankarte Verkehr ist (wie bereits in der rechtskräftigen Richtplankarte Verkehr) zwischen den Gebieten Landbühl und Breit in Hüntwangen der als geplant eingetragene regionale Radweg auf der nördlichen Seite der Badener Landstrasse verzeichnet, d.h. dort, wo der Landbach (öffentliches Gewässer Nr. 1080) verläuft. Der bereits bestehende Weg (aufgrund der amtlichen Vermessung und von Orthophotos gehen wir davon aus, dass es sich um einen bestehenden Radweg handelt) verläuft jedoch auf der südlichen Seite der Badener Landstrasse, d.h. auf der gewässerabgewandten Seite der Strasse. Aufgrund des von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Uferstreifens des Landbachs ist in der Richtplankarte Verkehr der als geplant eingetragene regionale Radweg auf der südlichen Seite (statt auf der nördlichen Seite) der Badener Landstrasse zu verzeichnen. 	Berücksichtigen	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				➤ In der Richtplankarte Verkehr ist der als geplant eingetragene regionale Radweg zwischen den Gebieten Landbüel und Breit in Hüntwangen auf der südlichen Seite (statt auf der nördlichen Seite) der Badener Landstrasse zu verzeichnen.		
36	4.6	Güterverkehr	Kanton Zürich	Für den Teil des abgebildeten Anschlussgleises westlich des Umschlagterminals wurde durch die Gemeinde eine Abbruchbewilligung erteilt (gelb). Das Anschlussgleis zum Gebäude der Getreide Zürich Nord (blau) besteht nach wie vor. Im Sinne der aktuellen Entwicklungen im Gebiet «Farn» ist die Linienführung des Anschlussgleises zur langfristigen Sicherung des Bahntrassees geringfügig anzupassen.  ➤ Das Anschlussgleis ist in der Linienführung vom gelben Bereich in den blauen Bereich zu verschieben.	Berücksichtigen	
37	5.2	Wasserversorgung	Kanton Zürich	Die Gemeinden Steinmaur und Neerach haben in den vergangenen Monaten derzeit im Richtplan noch als geplant abgebildete Anlagen zur Wasserversorgung realisiert. In den letzten Jahren wurden zudem Leitungsbauten zwischen Wil und Rafz getätigt, was unter anderem	Nicht berücksichtigen	Das Kap. 5.2 ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Aus prozessualen Gründen (insb. fehlender Einbezug Gemeinden, Öffentlichkeit,

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				zur Ausserbetriebnahme eines bisher genutzten Leitungsstücks geführt hat. Im Sinne einer Aktualisierung sind folgende Auflagen zu berücksichtigen: ➤ In der Richtplankarte "Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen" ist die derzeit als geplant eingetragene Leitung von («Chutzenmoos» im Gemeindegebiet Niederhasli bis zum Reservoir nördlich «Ankenland» in der Gemeinde Steinmaur vollständig als bestehend abzubilden. Ebenso ist das Reservoir nördlich «Ankenland» als bestehend darzustellen. ➤ In der Richtplankarte "Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen" ist die derzeit als geplant eingetragene Leitung vom bestehenden Reservoir nördlich von Buck im Gemeindegebiet Wil südwärts und dann in Richtung Feldhof/Rafz mit nördlicher Ablenkung Richtung Häslihof/Bad sowie in Richtung Wil als bestehend abzubilden. Einzig das kurze Teilstück nördlich Bächerbuck verbleibt noch als geplant. ➤ In der Richtplankarte «Ver- und Entsorgung» ist die derzeit als bestehend abgebildete Leitung zwischen Wil und Rafz nördlich von Boden in dem Abschnitt zu löschen, der dank der neu erstellten Leitung nicht mehr nötig ist. ➤ Im Richtplantext ist "Abb.5.2: Wasserversorgung" entsprechend der Richtplankarte anzupassen.		Eigentümer) können die vier Anträge zum Kap. 5.2 in der laufenden Teilrevision nicht berücksichtigt werden.
38	5.7	Abfall	Kanton Zürich	Wir begrüßen die Aufnahme der Kompostieranlage im regionalen Richtplan im Sinne der Kreislaufwirtschaft, mit dem Ziel, Abfälle zu vermeiden und saubere Kreisläufe langfristig zu gewährleisten. Auch den Bedarf der Kompostieranlage stellen wir nicht grundsätzlich in Frage. Aus dem Bericht nach Art. 47 RPV kommt jedoch noch zu wenig hervor, weshalb es an dieser Lage eine Kompostieranlage Bedarf	Berücksichtigen	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				und welchen Stellenweft diese im Verbund zu weiteren Kompostier- und Vergärungsanlagen hat. ➤ Im Bericht nach Art. 47 RPV ist der tatsächliche Bedarf der Kompostieranlage Schwanental und die Bedeutung im Verbund näher aufzuzeigen.		
39	5.7	Abfall	Kanton Zürich	Die Standortwahl der Kompostieranlage Schwanental ist mit der inzwischen stillgelegten Deponie Chühalden begründet. Aufgrund der Vorgeschichte ist vorliegend keine weitergehende Standortevaluation notwendig. Wir weisen zudem darauf hin, dass gemäss unserem Schreiben vom 29. Juni 2023 an die Axpo Power AG wir eine letztmalige Verlängerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung bis 30. November 2027 in Aussicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Annahmemenge von 10'000 Tonnen pro Jahr strikte einzuhalten - solange keine anderweitige planungsrechtliche Grundlage für die Kompostieranlage vorhanden ist.	Kenntnisnahme	
40	5.7	Abfall	Kanton Zürich	Im Bericht nach Art. 47 RPV wird auf Seite 27 bei der Lage der bestehenden Vergärungsanlage auf Grundstück Nr.2649 Bezug genommen und im Orthofoto das Grundstück rot umrandet. Die bestehende Anlage befindet sich jedoch südlich davon auf dem Grundstück Nr.2601. ➤ Im Bericht nach Art. 47 RPV ist unter der Ausgangslage (Kap. 2.9) der Standort der bestehenden Trockenvergärungsanlage zu korrigieren.	Berücksichtigen	
41	5.7	Abfall	Kanton Zürich	Gemäss Pt. 5.4.3 b) des kantonalen Richtplans sind Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5'000 MWh/a (2.8. ARA, Vergärungsanlagen, Holzfeuerungen, Windkraftanlagen) in den regionalen Richtplänen zu	Kenntnisnahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				bezeichnen. Dieser Aufgabe kommt die Betreiberin mit der geplanten Richtplanfestlegung nach. Wir begrüssen diese geplante Entwicklung, da sie nicht nur die Effizienz und Kapazität der Biomasseverarbeitung in der Region erhöht, sondern auch voraussichtlich zur Emissionsreduktion führt. Sie entspricht der übergeordneten Strategie zur Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich.		
42	6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	Kanton Zürich	Wir begrüssen, dass mit dem Richtplaneintrag das öffentliche Interesse am Kulturgut statuiert wird und dadurch eine Aufwertung des Gutshofs und bessere Zugänglichkeit für die Bevölkerung möglich wird. Zugleich werden im Bericht nach Art. 47 RPV mehrheitlich die wichtigsten weiteren Schutzinteressen in diesem Gebiet erwähnt und aufgezeigt, wie die projektieren baulichen Massnahmen diese berücksichtigten.	Kenntnisnahme	
43	6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	Kanton Zürich	Römischer Gutshof: Ein grosser Teil der Ruinen befindet sich jedoch auf Waldareal. Die Waldgrenzen wurden mit Verfügung vom 30. April 2004 festgestellt und sind aktuell immer noch gültig. Mit der Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen und Festsetzung der statischen Waldgrenzen wird dies zukünftig in der Nutzungsplanung korrekt dargestellt. Der Plan liegt im Entwurf vom 31. Oktober 2024 vor. Die Gemeinde wurde dazu zur Stellungnahme eingeladen:	Berücksichtigen	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				 Im Bericht nach Art. 47 (Kap.2.10) ist die Lage im Wald für den römischen Gutshof nicht erwähnt und deshalb zu ergänzen. Im Richtplan-text ist ein Koordinationshinweis zu machen, dass die Aufwertungs-massnahmen auch mit dem Wald abzustimmen sind. ➤ Die Erläuterungen zur Ausgangslage im Bericht nach Art. 47 RPV (Kap. 2.10) ist dahingehend zu präzisieren, dass sich die Lage des römischen Gutshofs teilweise im Wald befindet. ➤ In der Tabelle 6.4 ist als Koordinationshinweis zu Tabellenein-trag Nr. 17 folgende Ergänzung aufzunehmen: "Aufwertungs-massnahmen sind mit Gewässerschutz und Wald abzustim-men und landschaftlich gut einzubetten".		
44	6.4	Kultur, Sport, Messe und	Kanton Zü- rich	Römischer Gutshof: Gemäss S 18 PBG soll die Richtplanung unter anderem räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der	Berücksichti- gen	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
		Kongresswe- sen		natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Art. 2 Raumplanungsverordnung ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. Fruchtfolgeflächen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen geht einem allfälligen Verbrauch [...] eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von Standortalternativen voraus (Grundsatz G1). Über Boden und Fruchtfolgeflächen wird im Bericht nach Art. 47 RPV kein Bericht erstattet. Gegenwärtig beurteilen wir das Vorhaben wie folgt: Gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. In den unversiegelten Bereichen liegen teilweise Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen des Bodens vor. Die Fachstelle Bodenschutz geht davon aus, dass die geplanten Aufwertungs- und Sanierungsmassnahmen, insbesondere die Realisierung des Spielplatzes grundsätzlich so projiziert werden kann, dass die Böden erhalten bleiben. ➤ Im Bericht nach Art. 47 RPV ist festzuhalten, dass der Spielplatz so zu projektieren und umzusetzen ist, dass Böden erhalten bleiben.		
45	6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswe- sen	Kanton Zü- rich	Gemäss Ausführungen im Bericht nach Art. 47 RPV ist keine Kapazitätssteigerung des Parkplatzes vorgesehen. Weiter wird erläutert, dass das Freilichtmuseum gut mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist.	Berücksichti- gen	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				In der Nähe zum Gutshof verlaufen Velowegverbindungen. Das Gebiet Seeb befindet sich jedoch in der ÖV-Gütekategorie D, was eine mässige Erschliessung darstellt. Aufgrund der Attraktivierung des Kulturguts ist mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen. Es ist daher zwingend notwendig, Wildparkieren im Freihaltegebiet von kantonaler Bedeutung sowie auf landwirtschaftlichen Flächen und Wegen zu verhindern. Der Bericht nach Art. 47 RPV gibt zu wenig Auskunft darüber, wie dies erreicht werden soll. ➤ Es sind weitergehende Ausführungen im Bericht nach Art. 47 RPV sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Parkierung notwendig, um Wildparkieren wirksam zu verhindern.		
46	6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	Kanton Zürich	Zudem weisen wir darauf hin, dass die Verweise im ersten Abschnitt unter Kap. 2.10 fälschlicherweise auf die Abbildungsnummern 11 und 12 erfolgen. Wir empfehlen die Nummerierung im Bericht nach Art. 47 RPV zu korrigieren.	Berücksichtigen	
47	Richtplan-karte SLA	Ortsbilder	Kanton Zürich	In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft wird in der Darstellung zwischen kantonal schutzwürdigen Ortsbildern (Hellbraun) und regionalschutzwürdigen Ortsbildern (Dunkelbraun) differenziert. Das kantonale Ortsbildinventar mit den Ortsbildern Rafz, Wasterkingen, Regensberg und Stadel wurde am 11. Dezember 2024 neu festgesetzt. Die Festsetzung der Ortsbilder von Bülach, Eglisau/Seglingen, Embrach, Glattfelden und Bachs erfolgte am 12. Dezember 2023. Mit der Aktualisierung des kantonalen Ortsbildinventars erfolgten Anpassungen am Perimeter. Die Richtplankarte Siedlung und Landschaft ist auf die Perimeteranpassungen abzustimmen. Besonders bei den Ortsbildern Glattfelden und Rafz sind grössere Perimeteranpassungen vorgenommen worden.	Nicht berücksichtigen	Das Themengebiet «Ortsbilder» in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Aus prozessualen Gründen (insb. aufgrund fehlender Einbezug Gemeinden, Öffentlichkeit, Eigentümer) können die Anträge dazu in der laufenden Teilrevision nicht berücksichtigt werden.

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwende- rin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				➤ Die Richtplankarte Siedlung und Landschaft ist mit den revidierten Ortsbildinventaren abzugleichen und nach Bedarf anzupassen. ➤ Das kantonale Ortsbildinventar und das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sind im Bericht nach Art. 47 RPV wiederzugeben.		